

F
REIBURGER
REIBURG

DISKUSSIONSPAPIERE ZUR
DISCUSSION PAPERS ON

ORDNUNGSKONOMIK
INSTITUTIONAL ECONOMICS

Institut für Allgemeine Wirtschaftsforschung
Abteilung für Wirtschaftspolitik

**KONSTITUTIONELLE ÄQUIVALENZ
UND ORDNUNGSWAHL**

JÖRN SIDERAS

01/1

ISSN 1437-1510

Albert-Ludwigs-Universität Freiburg i. Br.



**KONSTITUTIONELLE ÄQUIVALENZ
UND ORDNUNGSWAHL**

JÖRN SIDERAS

01/1

Institute for the Study of Europe der School of International and Public Affairs
an der Columbia University (Visiting Scholar) und
Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg

FREIBURGER DISKUSSIONSPAPIERE ZUR ORDNUNGSÖKONOMIK
FREIBURG DISCUSSIONPAPERS ON CONSTITUTIONAL ECONOMICS

01/1

ISSN 1437-1510

Albert-Ludwigs-Universität Freiburg im Breisgau; Institut für allgemeine Wirtschaftsforschung; Abteilung
für Wirtschaftspolitik; Kollegiengebäude II; Platz der Alten Synagoge; D - 79085 Freiburg i. Br.

Tel. Nr.: +49 +761 / 203 2317; Fax. Nr.: +49 +761 / 203 2322
<http://www.vwl.uni-freiburg.de/fakultaet/wipo/wipo.htm>

Konstitutionelle Äquivalenz und Ordnungswahl

VON

*Jörn Sideras**
(17. Oktober 2000)

1.	<i>Einleitung</i>	1
2.	<i>Ordnungsökonomik und die Mehrstufigkeit von Systemen</i>	4
3.	<i>Das Paradigma vom Staat als Monopolisten und das Prinzip der konstitutionellen Äquivalenz</i>	8
3.1.	<i>Konstitutionelle und subkonstitutionelle Entscheidungsebene und das erweiterte Katallaxie-Paradigma</i>	11
3.2.	<i>Das Prinzip der konstitutionellen Äquivalenz und Voraussetzungen für dessen Realisierung: Bürgerbefähigung zur Regelgestaltung auf der institutionellen Meta-Ebene</i>	13
3.3.	<i>Konstitutionelle Äquivalenz, Initiativrecht und internationale Problemdimension</i>	19
4.	<i>Institutionelle Meta-Ebene, Property Rights Theory und Regelsetzungszuständigkeiten auf der konstitutionellen Ebene</i>	23
5.	<i>Konzeptionelle Anwendung: Kleinräumige Umweltexternalitäten, konstitutionelle Äquivalenz und Ordnungswahl</i>	28
6.	<i>Zusammenfassung</i>	32
	<i>Literaturverzeichnis</i>	35

1. Einleitung

Die durch *Eucken* und *Böhm* mitbegründete *Freiburger* oder *Ordoliberalen Schule*¹ beruht auf dem Grundgedanken der Schaffung und Erhaltung einer wettbewerblichen Wirtschaftsordnung. Ordoliberale Autoren beteiligten sich an einer Grundsatzdiskussion um die Vorteilhaftigkeit verschiedener Typen von Wirtschaftssystemen. Im Zentrum dieser Diskussion standen die polaren Wirtschaftssystemtypen der kapitalistischen Marktwirtschaft und der zentralgesteuerten sozialistischen Planwirtschaft, insbesondere vor dem Hintergrund des Stigmas der

* *Institute for the Study of Europe der School of International and Public Affairs an der Columbia University (Visiting Scholar) und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg. Der Autor dankt Wolfgang Kerber, Chrysostomos Mantzavinos, Viktor Vanberg sowie den Teilnehmern des Workshops "Ordnungsökonomik und Recht 1998" in St. Odile/Elsaß für hilfreiche Kommentare zu früheren Versionen dieses Papiers. Sämtliche Mängel gehen zulasten des Autors. Der Volkswagen Stiftung dankt der Autor für die Unterstützung dieses Projekts.*

¹ Vgl. zu den grundlegenden Schriften zur Ordnungsökonomik *Eucken* [1940], [1942], [1948], [1949], [1990/1952], *Böhm* [1933], [1937], [1950], [1966], und *Vanberg* [1998 a]. Zu einer breitangelegten Einordnung der Ordnungstheorie in das ökonomischen Denken vgl. *Hartwig* [1988]. Vgl. auch *Streit* [1997], 2870-2891.

totalitären Regime jener Zeit.² *Eucken* versuchte, das Phänomen zu beschreiben, indem er bezugnehmend auf die Ideologienbildung des 19. Jahrhunderts formulierte: „Erfahrungen mit zentraler Lenkung des industriellen Wirtschaftsprozesses, die heute reichlich vorliegen, fehlten Aber in dieser vergangenen Zeit sind die Doktrinen entfaltet, welche die heutigen Menschen beherrschen, und es sind die Begriffe gebildet worden, welche die meisten Menschen noch heute benutzen – wie z.B. die Begriffe des Sozialismus und Kapitalismus“.³

Es ist daher verständlich, daß in der Nachkriegszeit die Doktrinen des Sozialismus und des Kapitalismus ein beherrschendes Thema blieben.⁴ In dieser Zeit entstand die Idee des Ordoliberalismus als Antwort auf die Zentrallenkungskonzeption des Sozialismus und die „staatsfreie Wirtschaft“ des Manchesterkapitalismus.⁵ Durch ihr Bemühen um die Verhinderung von Monopolen und Kartellen zum Schutz des Wettbewerbs⁶ trägt die traditionelle ordoliberalen Konzeption eher passive Züge. Das gestalterische Anliegen konstitutionenökonomischer

² Sozialwissenschaftler wie *Friedrich A. von Hayek* [1976a/1935a], [1976b/1935b], [1976c/1940], [1944], *Franz Böhm* [1937], *Ludwig von Mises* [1980/1940], *Walter Eucken* [1942], *Wilhelm Röpke* [1944], *Karl Popper* [1945 a], [1945 b] und *Bertrand de Jouvenel* [1972/1945] verfaßten ihre bahnbrechenden Werke in der Zeit unfaßbarer Auswüchse totalitärer Systeme, z.T. im Exil. Vgl. hierzu auch *Habermann* [1996], 121.

³ *Eucken* [1949], 1.

⁴ *Hayek* etwa befaßte sich neben den Grundsätzen sozialistischer Wirtschaftsrechnung auch mit weiteren Aspekten der Planwirtschaft. Vgl. *Hayek* [1976a/1935a], [1976b/1935b], [1976c/1940] sowie [1948 a], [1948 b]. Vgl. auch die Schriften des *Eucken*-Schülers *Hensel* [1954], [1977]. Explizit mit systemvergleichenden Themen beschäftigt sich die *Forschungsstelle zum Vergleich wirtschaftlicher Lenkungssysteme*. Sie wurde 1954 in Freiburg i. Br. von *Peter Hensel* gegründet und 1957 nach Marburg verlegt. Dort wird sie seit 1975 von *Alfred Schüller* geleitet.

⁵ Zur Auseinandersetzung *Euckens* mit der „staatsfreien Wirtschaft“ des Laissez Faire sowie mit der zentralen Lenkung des Wirtschaftsprozesses vgl. *Eucken* [1949], 3 ff. und 8 ff. Vgl. zu der von *Eucken* vorgeschlagenen Wirtschaftspolitik der Mittelwege ebenda, S. 14 ff. Interessant ist, daß sich die Frage nach der Rolle des Staates für die Wirtschaft auch in unserer Zeit immer wieder von neuem stellt. Für heutige Transformationsländer ebenso wie für westliche Wohlfahrtsstaaten kommt *Vanberg* zu dem Schluß: „What is implied in North’s argument, and what the German Ordo-Liberals explicitly stressed, is that a properly functioning market ... is not a gift from nature, something that simply emerges where the state leaves room for private economic activity. ... Establishing a properly functioning market in this sense means more than privatization and retreat of the state from economy. It means to provide for an arena of voluntary trade and cooperation, an arena in which economic actors are effectively protected from private as well as from political predation. ... To achieve this is a laborious, continuing task, a task, in fact, not only the transformation societies are facing, but the constituencies in Western welfare states as well“. *Vanberg* [1997 a], 2 f.

⁶ Im Sinne der Ordnungsökonomik formuliert *Vanberg*: „... a functioning market is a social-organizational ideal, something we have to strive for and that needs to be carefully hedged and safeguarded against the wealth-destroying threat of private predation as well as public predation by way of the political process“. *Vanberg* [1997 a], 2.

Überlegungen⁷ hinsichtlich der aktiven Gestaltung der Regeln gesellschaftlichen und insbesondere wettbewerblichen Handelns als vertragstheoretisches Konzept und die explizite Orientierung an den Präferenzen der relevanten Akteure (Wahlbürger) war vor einem halben Jahrhundert noch kein dominierendes Thema. Es stellt dennoch nichts anderes als die Parallel- und Weiterentwicklung ordnungsökonomischen Gedankenguts dar. Auch Aspekte der Schaffung eines Ordnungsrahmens für Wettbewerbsprozesse in Markt *und* Politik weiten das Anwendungsgebiet ordnungstheoretischen Denkens aus.

In diesem Papier wird nach Möglichkeiten einer Weiterentwicklung der Idee des Ordo⁸ und der konstitutionenökonomischen Konzeption vom Tauschparadigma auf *allen* Regelebenen⁹ gesucht. Im Kern geht es um die positive Frage, wie der politische Prozeß strukturiert werden kann, um dem Prinzip der „individuellen Souveränität“ auf den jeweils relevanten Regelentscheidungsebenen Geltung zu verschaffen. Zunächst werden in *Kapitel 2*. Grundzüge des Ordo-Konzepts vor dem Hintergrund der Mehrstufigkeit von Gesellschaftssystemen beleuchtet. Eine wichtige These dieses Papiers besagt, daß ordnungspolitische Kompetenzen nicht unbedingt zentralstaatlich zugeordnet sein müssen. Die nationalstaatliche ordnungspolitische Generalkompetenz im Sinne des Paradigmas vom „Staat als Monopolisten“ wird in Frage gestellt. Der Begriff „konstitutionelle Äquivalenz“ charakterisiert die problemorientierte Allokation von Zuständigkeiten innerhalb der Staatshierarchie zur Gestaltung von problemlösenden Institutionen. Er wird in *Kapitel 3*. vor dem Hintergrund etablierter Ansätze der Konstitutionenökonomik sowie eines erweiterten Tausch-Paradigmas entwickelt. Dabei wird, zusätz-

⁷ „Constitutional Economics (CE, henceforth) is the application of methods and analytical techniques of modern economics to the study of the basic rules under which social orders may operate. ... CE is concerned with the analysis of any stable pattern of rules ... which structure and influence social interaction“. *Brennan; Hamlin* [1998], 401.

⁸ Vgl. zur „Idee des Ordo“ *Böhm* [1950].

⁹ Konsequente prozedural-liberale Überlegungen unter Verwendung des Kriteriums der freiwilligen Zustimmung münden in einer Anwendung des Tauschparadigmas auf allen Entscheidungsebenen. Vgl. zur Verbindung des prozeduralen Liberalismus mit dem Kriterium der freiwilligen Zustimmung *Vanberg* [1997 b], 712 ff. Vgl. zur Anwendung des Tauschparadigmas über unmittelbare Tauschakte hinaus

lich zu den beiden in der Konstitutionenökonomik etablierten Betrachtungsebenen, der *subkonstitutionellen* und der *konstitutionellen*, die *institutionelle Meta-Ebene* neu eingeführt, auf der jeweils die Zuständigkeiten zur institutionellen Gestaltung zu verankern sind, sowie Überlegungen zur Notwendigkeit eines *Initiativrechts mit Verfassungsrang für Bürger*, welches auf der höchsten Aggregationsstufe innerhalb des Staatsgebildes anzusiedeln ist. In *Kapitel 4.* werden Elemente der Property Rights Theory in das Konzept der konstitutionellen Äquivalenz integriert. Die ordnungsökonomische Illustration des Prinzips der konstitutionellen Äquivalenz erfolgt in *Kapitel 5.* am Beispiel der Problemlösung beim Auftreten kleinräumiger Umweltexternalitäten. Eine Zusammenfassung (*Kapitel 6.*) beschließt diesen Beitrag.

2. Ordnungsökonomik und die Mehrstufigkeit von Systemen

Ordnungsökonomik wird sowohl in ihrer theoretischen als auch in ihrer angewandten Ausprägung betrieben. Die Ordnungspolitik stellt zusammen mit der Prozeßpolitik die beiden Äste der Wirtschaftspolitik dar,¹⁰ wobei der Entscheidungsträger der Wirtschaftspolitik der Staat ist. Der theoretische Zweig der Ordnungsökonomik, also die Ordnungstheorie, befaßt sich mit der Analyse und Erklärung der Funktionseigenschaften alternativer Rechts- oder Regelordnungen, während sich der angewandte Zweig, die Ordnungspolitik, der Frage zuwendet, wie die Erkenntnisse der theoretischen Ordnungsökonomik zur Lösung praktischer Ordnungsprobleme genutzt werden können.¹¹

(Markttransaktionen, Vertragsabschlüsse) auf Bereiche der politischen Willensbildung sowie zur „Politik als Austausch“ *Buchanan* [1987], 105 und *Buchanan* [1989], 15.

¹⁰ Vgl. zum Verhältnis zwischen Wirtschafts- und Ordnungspolitik *Cassel* [1988]. *Cassels* Beitrag ist explizit motiviert durch Mißverständnisse und Fehlinterpretationen des „Primats der Ordnungspolitik“ und zielt auf eine Klärung des ordnungsökonomischen Anliegens sowie eine trennscharfe Abgrenzung und Gegenüberstellung von Wirtschafts-, Ordnungs- und Prozeßpolitik ab. Vgl. ebenda, 313 f. Die Unterscheidung zwischen Ordnungs- und Prozeßpolitik beinhaltet zugleich eine Differenzierung zwischen „regulation as framing of market processes“ und „regulation as intervention in market processes“. *Vanberg* [1998 b], 3. Vgl. dort auch eine Diskussion von Unterscheidungsmerkmalen verschiedener Regulierungstypen.

¹¹ Vgl. *Vanberg* [1997 b], 708. Vgl. zum Begriff der Ordnungsökonomik auch *Hoppmann* [1995].

Ordnungspolitik ist in erster Linie auf die Gestaltung der Wirtschaftsverfassung durch das Zusammenwirken der drei Staatsgewalten, der Legislative, der Exekutive und der Judikative, ausgerichtet. Ihr wird die Aufgabe zugeordnet, ein auf Dauer angelegtes, für alle verbindliches System rechtlich normierter Verhaltensregeln für die Beteiligung am Wirtschaftsleben zu schaffen, anzuwenden und durchzusetzen.¹² Ordnungspolitische Maßnahmen¹³ greifen somit nicht in die eigentlichen Marktprozesse ein, sondern legen Handlungsbeschränkungen für die beteiligten Akteure fest. In ihrer Summe ergeben sie eine Wettbewerbsordnung, die „ - ähnlich einem ‘Gesellschaftsvertrag’ - auf einer wechselseitigen Verpflichtung beruht, sich selbst dem Wettbewerb auszusetzen, wenn andere das gleiche tun, um in den Genuß der Vorteile zu kommen, die eine solche Ordnung bieten kann“.¹⁴ Eine der zentralen Aufgaben der Ordnungspolitik besteht darin, die Wettbewerbsordnung gegen Bemühungen zu schützen, die allgemeinen Vorzüge der Wettbewerbsordnung zu genießen, sich selbst aber dem Wettbewerbsdruck zu entziehen.¹⁵ Im Gegensatz zu ordnungspolitischen Maßnahmen kommt der Prozeß- oder Ablaufpolitik die Aufgabe zu, direkt in den Wirtschaftsprozeß steuernd einzugreifen und auf diese Weise zielkonforme Ergebnisse herbeizuführen.¹⁶

In freiheitlich-demokratischen Gesellschaften ergibt sich die Wirtschaftsordnung aus Prozessen der Ordnungswahl, die sich auf der Ebene von Kollektiventscheidungen vollziehen. Die Konstitutionenökonomik stellt explizit auf die politischen Prozesse ab, die für die Wirtschaft

¹² Vgl. Cassel [1988], 316.

¹³ Cassel nennt als Beispiele für ordnungspolitische Maßnahmen die Einführung der Mitbestimmung, die Aufhebung der Ladenschlußzeiten oder die Einführung einer Festbetragsregelung für Arzneimittel in den Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung . Vgl. Cassel [1988], 317.

¹⁴ Vanberg [1995], 190.

¹⁵ Vgl. Vanberg [1995], 190.

¹⁶ Vgl. Cassel [1988], 318. Cassel führt als häufig genannte Gründe für direkte Staatseingriffe Arbeitslosigkeit, Wachstumsschwäche, Boom und Depression, Inflation, Zahlungsbilanzdefizite, reale Auf- und Abwertungen, Branchenkrisen, strukturelle shifts, regionale Strukturverzerrungen, Umweltbelastungen, „ungerechte“ Verteilungen oder Mißbrauch von Marktmacht an. Ein derart umfangreicher Kompetenzenkranz drängt freilich die Frage auf, was von der „Priorität der Wirtschaftsordnung und der sie prägenden Wirtschaftsordnungspolitik“ (Cassel [1988], 317) übrig bleibt, wenn die Gründe für die genannten Fehlentwicklungen nicht auf eine Korrekturbedürftigkeit des Ordnungsrahmens, sondern offensichtlich auf ein

relevant sind.¹⁷ Ordnungs- und Konstitutionenökonomik werden in diesem Beitrag als konzeptionelle Einheit betrachtet.¹⁸ Das Herzstück des ordnungsökonomischen Ansatzes ist der Vorschlag, die Wirtschaft durch einen wettbewerbsfördernden Ordnungsrahmen zu lenken und nicht durch ergebnisorientierte, in die Wirtschaftsprozesse eingreifende Maßnahmen.¹⁹ Der ordnungsökonomische Ansatz zielt somit auf eine Rechtsordnung und nicht auf eine Handelsordnung ab.²⁰

Im Zusammenhang mit ordnungsökonomischen Überlegungen läßt sich eine grundsätzliche konzeptionelle Trennung der konstitutionellen von der subkonstitutionellen Ebene vorneh-

Prozeßversagen trotz geeignetem Ordnungsrahmen zurückgeführt werden und daher der Ruf nach ergebnisorientierter Prozeßpolitik mit strengem quantitativen Ziel-Mittel-Kalkül erfolgt.

¹⁷ Die von *Kirchgässner* geübte Kritik zielt auf „die theoretische Vernachlässigung politischer Prozesse in der Ordnungstheorie“ ab. Er weist auf Möglichkeiten der „Behandlung ordnungspolitischer Probleme in der Neuen Politischen Ökonomie“, insbesondere der „Constitutional Economics“, hin. Vgl. *Kirchgässner* [1988], 55 und 69 f. Allerdings ist seine Sichtweise nicht unumstritten. Vgl. zu einem Systemzusammenhang der Wirtschafts-, Ordnungs- und Prozeßpolitik, die die Ordnungspolitik in eine Staatsordnungs- und eine Wirtschaftsordnungspolitik einteilt und der Staatsordnungspolitik eine Demokratiepoltik zuordnet, *Cassel* [1988], 314 ff.

¹⁸ Die jüngere, aber im internationalen Maßstab wesentlich bekanntere Konstitutionenökonomik verfolgt ähnliche Anliegen wie die Ordnungsökonomik. Zu einem Vergleich der beiden Ansätze im Kontext der Diskussion des „procedural“ und des „end-state“ Liberalismus vgl. *Vanberg* [1997 b], 712 ff. Zur „Ordnungstheorie as Constitutional Economics“ vgl. *Vanberg* [1988].

¹⁹ Im Unterkapitel „Die Wirtschaftspolitik der Mittelwege“ schreibt *Eucken* ([1949], 14): „Die Schäden der Politik des Laissez Faire haben die Menschen des technischen Zeitalters ebenso durchlebt wie die Schäden und Gefahren zentraler Leitung. Deshalb richten sich Denken und Handeln auf die Frage, wie ein Kompromiß beider Extreme, eine Kombination von Freiheit und zentraler Lenkung, möglich sei“. Und weiter: „Wirtschaftspolitische Diskussionen gelangen heute regelmäßig rasch an einen toten Punkt. Sie laufen sich in der Antithese ‚zentral gelenkte Wirtschaft‘ wider ‚freie Wirtschaft‘ fest. So oder so kann aber – wie die Erfahrung lehrt – das Ordnungsproblem nicht gelöst werden. Der Hebel ist tiefer anzusetzen. Das Gesamtproblem der Lenkung der industriellen Wirtschaft hat am Anfang zu stehen Diese Ordnungspolitik geht den Weg, der allein noch offen ist: Sie sucht die Formen des Wirtschaftens zu gestalten oder die Bedingungen zu beeinflussen, unter denen sie entstehen. ... (Ordnungspolitisches Handeln geschieht; J.S.) ... auf Grund der Kenntnis ... der Interdependenz der Ordnungen“. *Eucken* [1949], 18 f.

²⁰ „Daß Regeln des gerechten Verhaltens nicht direkt eine Handelsordnung bestimmen können, die darauf beruhen soll, daß die einzelnen ihr Wissen für ihre Zwecke verwenden, ist offenbar. Eine konkrete Handelsordnung wird vollständig immer erst durch die besonderen Absichten und Tatsachenkenntnisse der Handelnden bestimmt, und die Verhaltensregeln, die sie befolgen, können immer nur Bedingungen sein, die den Bereich ihrer Wahl einschränken“. *Hayek* [1994], 173. *Vanberg* sieht einen Zusammenhang zwischen der konstitutionenökonomischen Unterscheidung von Regelebene und Handlungsebene und der *Hayek'schen* Unterscheidung zwischen Rechts- und Handelsordnung. „Im Sinne der *Hayek'schen* Unterscheidung von Rechtsordnung und Handelsordnung ... kann man sagen, daß aus dem Zusammenwirken des Regelrahmens, der Eigenprinzipien des Verhaltens der betreffenden Individuen und der besonderen Umstände von Ort und Zeit eine Handelsordnung resultiert Entsprechend kann man ein *Wirtschaftssystem* genauer als das Gesamt von *Wirtschaftsverfassung* und *Handelsordnung* einer Jurisdiktion definieren“. *Vanberg* [1997 c], 14. Die von *Hayek* getroffene Unterscheidung zwischen *Ordnung* und *Organisation* ist grundsätzlicher als die zwischen der *Rechts-* und der *Handelsordnung*, bezüglich der ihr zugrundeliegenden Logik jedoch ähnlich. Vgl. zur Unterscheidung von Regeln spontaner Ordnung und

men.²¹ Arrangements oder Handlungszusammenhänge, in denen wir agieren, haben jeweils ihre eigene *interne* Wettbewerbsordnung. Sie selbst wiederum sind eingebettet in umfassendere soziale Netzwerke, in denen sie wettbewerblichen Beschränkungen unterliegen.²² Insofern läßt sich die Vorstellung von der „Hierarchie von Wettbewerbsebenen“ oder der „Mehrstufigkeit von Wettbewerbsordnungen“²³ einführen, die auch für die Ordnungsökonomik von Relevanz ist, jedoch bislang nicht explizit in diese integriert wurde. Der Aspekt der Mehrstufigkeit von Handlungs- und Regelebenen wird durch die Unterscheidung von konstitutionellen und subkonstitutionellen Entscheidungsebenen nahelegt.

Neben der Verknüpfung des Ansatzes der *konstitutionellen und subkonstitutionellen Entscheidungsebene* mit der *ordnungsökonomischen Konzeption* läßt sich somit auch die Vorstellung der *Mehrstufigkeit von Wettbewerbsordnungen* auf die *ordnungstheoretische Grundlogik* übertragen. Wenn mehrstufige Wettbewerbsordnungen unterstellt und die konstitutionellen Interessen der jeweils betroffenen Akteure thematisiert werden, so resultiert daraus unmittelbar die Frage nach der Zuständigkeit für die Gestaltung des Ordnungsrahmens für die Wettbewerbsprozesse, die sich auf den unterschiedlichen Stufen der Mehrebenenordnung abspielen.

Ein vielfach postuliertes Paradigma vom „territorialen Nationalstaat als Monopolisten“ hinsichtlich der wirtschafts- und ordnungspolitischen Zuständigkeit impliziert eine ordnungspolitische Generalkompetenz zur Regelung aller tatsächlichen und potentiellen „Spiele“ (im

Regeln der Organisation Hayek [1986], 72-76. Vgl. zum Begriff „Organisation“ Hayek [1986], 77, sowie zum Begriff „Ordnung“ Hayek [1963], 3.

²¹ Vgl. zu einer umfassenden Betrachtung konstitutioneller und subkonstitutioneller Interessen Vanberg [1996], 9 ff.

²² Vgl. hierzu Vanberg [1995], 191.

²³ Vgl. Vanberg [1995], 191. „Die Gemeinschaften, Verbände und Organisationen, die Tauschnetzwerke und Märkte, die politischen Ordnungen und Rechtssysteme auf lokaler nationaler und internationaler Ebene, innerhalb deren wir uns bewegen, sie alle bilden einen vielstufigen Zusammenhang von einander in vielfältiger Weise überlappenden Regelsystemen, die ... als Wettbewerbsordnungen betrachtet werden können“. Vanberg [1995], 192.

Sinne von „games of catallaxy“),²⁴ die innerhalb des Einflußbereiches des monopolistischen Zentralstaates ablaufen. Im folgenden *Kapitel 3.* wird diese Generalkompetenz in Frage gestellt und das Prinzip der konstitutionellen Äquivalenz entwickelt.

3. Das Paradigma vom Staat als Monopolisten und das Prinzip der konstitutionellen Äquivalenz

Unter Sozialwissenschaftlern besteht weitgehendes Einvernehmen darüber, daß der relevante Akteur für die Gestaltung der Gesellschaftsordnung, und somit der Ordnungspolitik, der Staat sei.²⁵ Für *Hayek* etwa ist es eine Selbstverständlichkeit, vom Staat als dem relevanten Akteur hinsichtlich der Gestaltung der Wettbewerbsordnung zu sprechen. Für ihn stellt sich die Frage, „wie der Staat jene Macht verwenden solle, die ihm niemand abstritt“.²⁶ Dabei differenziert er nicht zwischen zentralstaatlichen und dezentralen staatlichen – etwa föderalen – Strukturen.²⁷ Er sieht den Staat als alleinigen Akteur, der mit dem Monopol auf institutionelle Anpassung ausgestattet ist. Dabei hält er die Frage, wie verhindert werden kann, dem Staat unerwünschte Macht zu direkten Eingriffen zu geben,²⁸ für eines der interessantesten Probleme, die wir zu erörtern haben.

Über Wirkungszusammenhänge rechtlich-konstitutioneller Aspekte, die für die Reagibilität von Ordnungspolitik bezüglich der Bürgerpräferenzen bedeutsam sind, wurde bislang vergleichsweise wenig geschrieben. *Vanberg* meint in bezug auf konzeptionelle Ansätze zur

²⁴ Vgl. *Hayek* [1976 d], 115.

²⁵ „Unter Wirtschaftspolitik versteht man Aktivitäten des Staates, mit denen er die Wirtschaft seinen Zielen gemäß zu ordnen und zu steuern versucht“. *Cassel* [1988], 314.

²⁶ *Hayek* [1976 e], 144.

²⁷ *Hayek* widmet sich in einem Artikel über „Die wirtschaftlichen Voraussetzungen föderativer Zusammenschlüsse“ durchaus der föderalen Themenstellung. Allerdings richtet er seinen Blick auf föderative Zusammenschlüsse bislang unabhängiger Staaten. Der Sachverhalt des Abbaus von Zentralstaatsmacht spielt keine Rolle. Vgl. *Hayek* [1976 f]. Mit Ansätzen zur politisch-rechtlichen Strukturierung des staatlichen Aufbaus befaßt sich die Theorie des Föderalismus. Vgl. zur Theorie des Föderalismus etwa *Kirsch* [1977]. Zum Föderalismus als Verfassungsprinzip vgl. *Rudolf* [1981], 312-316.

²⁸ Vgl. *Hayek* [1976 e], 153.

Schaffung konstitutionell-politisch-rechtlicher Strukturen, die den Präferenzen der Bürger verpflichtet sind: „Where the liberal research agenda has remained comparatively underdeveloped, is in regard to the *positive* question of how the political process might be structured so as to implement the principle of ‘individual sovereignty’ at the constitutional level“.²⁹ Eine Entwicklung von Ansätzen mit diesem Anspruch erfordert nach Ansicht des Verfassers auch das Infragestellen etablierter und wenig hinterfragter Prämissen und Paradigmen, worunter auch das Paradigma vom Staat als monopolistischen wirtschaftspolitischen Entscheidungsträger fällt. Genau dies nimmt derzeit seinen Lauf und wird auch in diesem Beitrag verfolgt.

So ändert sich allmählich die Sichtweise vom Staat als Monopolisten,³⁰ forciert durch die aktuellen Entwicklungen der Integration internationaler Märkte und der Prozesse zunehmender internationaler Arbeitsteilung, die unter Stichworten wie *Globalisierung*, *Regionalismus*, *Multilateralismus*, *Standort-* und *Jurisdiktionenwettbewerb* in sozialwissenschaftlichen Beiträgen verstärkt diskutiert werden.³¹ Die zunehmende Ausweitung von Mobilität zwischen den Staaten trägt dazu bei, daß das bisherige Paradigma vom Territorialstaat als Monopolisten allmählich in Frage gestellt wird. Die nationalstaatliche Wirtschaftspolitik verliert durch diese signifikante Zunahme an Mobilität zunehmend ihren monopolistischen Charakter und erscheint plötzlich als eine im Wettbewerb stehende Wirtschaftspolitik.³² Ausgehend von diesen Überlegungen diskutiert *Kerber* die Frage der Notwendigkeit der Einführung des neuen Para-

²⁹ Vanberg [1998 b], 26.

³⁰ Zur traditionellen Sichtweise der Theorie der Wirtschaftspolitik bemerkt *Kerber*: „Bezugspunkt in der bisherigen Auffassung von Wirtschaftspolitik ist zweifellos der Nationalstaat und entscheidend für das Staatsverständnis in der bisherigen Theorie der Wirtschaftspolitik ist, daß der Staat als Monopolist verstanden wird, also eine Instanz, der die inländischen Individuen, Unternehmen und Produktionsfaktoren nicht ausweichen können“. *Kerber* [1998], 254.

³¹ Die Anzahl an Publikationen, die sich mit Fragen der Globalisierung und der internationalen Wirtschaftsordnung beschäftigen, ist ständig im Steigen begriffen. Exemplarisch seien an dieser Stelle die Beiträge von *Vanberg* [1992], *Vanberg*; *Kerber* [1994], *Sinn* [1995], *Blankart* [1996] und *Klodt* [1997] genannt.

³² Vgl. hierzu *Kerber* [1998], 255.

digmas „Staat als Wettbewerber“ anstelle des traditionellen Paradigmas „Staat als Monopolist“.³³

Das Paradigma vom nationalen Territorialstaat als monopolistischen Entscheidungsträger der Wirtschafts- und somit der Ordnungspolitik läßt sich jedoch nicht nur durch die Beobachtung der faktischen Mobilität von Individuen, Unternehmen und Produktionsfaktoren über Nationalstaatsgrenzen hinaus erschüttern. Eine Reihe theoretischer Argumente lassen sich zu einem *Konzept einer flexiblen, an konkreten Problemlagen orientierten, ordnungspolitischen Kompetenzzuordnung* zusammenfügen, das im folgenden als *konstitutionelle Äquivalenz* bezeichnet wird und als Beitrag zur Beantwortung der positiven Frage gedacht ist, wie der politische Prozeß strukturiert werden kann, um das Prinzip der individuellen Souveränität zu implementieren. Die Umsetzung desselben hätte zur Folge, daß der Nationalstaat seine generellen wirtschaftspolitischen Kompetenzen in einem allmählichen Umschichtungsprozeß zugunsten neuer staatlicher sowie nicht-staatlicher Einheiten sowohl in internationaler als auch in intranationaler Richtung einbüßt.

3.1. Konstitutionelle und subkonstitutionelle Entscheidungsebene und das erweiterte Katallaxie-Paradigma

In der Konstitutionenökonomik wird zwischen konstitutionellen und subkonstitutionellen Entscheidungen des Katallaxie-Prozesses differenziert. Diese Differenzierung impliziert, daß die Akteure eines jeden unterscheidbaren gesellschaftlichen Prozesses, oder, um die Metapher des

³³ Kerber [1998], 255. Die zweiteilige Antwort, die Kerber auf die selbstgestellte Frage nach der Notwendigkeit eines Paradigmenwechsels in der Wirtschaftspolitik gibt, ist für diesen Beitrag von größtem Interesse: „Einerseits führt die zunehmende Mobilität zwischen den Gebietskörperschaften tatsächlich zu dem bisher nicht systematisch in der Theorie der Wirtschaftspolitik reflektierten Phänomen einer direkt im Wettbewerb befindlichen Wirtschaftspolitik im Sinne einer Verbesserung der Steuer-Leistungs-Pakete von als Standorten gedachten Gebietskörperschaften (‘Staat als Wettbewerber’). Andererseits aber ist es zur Sicherung der Funktionsfähigkeit eines solchen Wettbewerbs zwischen Gebietskörperschaften notwendig, einen übergeordneten verbindlichen Regelrahmen zu etablieren, der wiederum in den Kategorien des bisherigen Paradigmas ‘Staat als Monopolist’ zu denken ist ... “. Kerber [1998], 265. Diese Kerber’sche Argumentation läßt sich als Anwendungsfall der von Vanberg beschriebenen Mehrstufigkeit von Wettbewerbsordnungen verstehen. Vgl. Vanberg [1995] sowie Fußnote 23 dieses Papiers.

Spieles zu bemühen, die Spieler eines jeden unterscheidbaren gesellschaftlichen Spieles, dazu berechtigt und ermächtigt sind,³⁴ über ihre eigentlichen (subkonstitutionellen) Züge hinaus auch ihr konstitutionelles Interesse an einem besseren Spiel in die Entscheidungsprozesse um die Gestaltung der jeweils relevanten (Spiel-)Regeln einfließen zu lassen.³⁵ Dies kann in Form freiwilliger Vereinbarungen gemeinsam bindender konstitutioneller Beschränkungen erfolgen. Denn: „The core notion is that individuals may exercise their freedom of contract at both levels, that they may seek gains from voluntary cooperation not only at the sub-constitutional level, but at the constitutional level as well. People may seek to realize ‘gains from voluntary cooperation’ not only by engaging in mutually beneficial market transactions, but also jointly submitting to mutually beneficial constitutional constraints“.³⁶

Die Konstitutionenökonomik fußt auf einem erweiterten Katallaxieansatz, welcher auch als erweitertes Tauschparadigma bezeichnet werden kann. Dieser erweiterte Katallaxieansatz behandelt den politischen Prozeß als freiwilligen Einigungsprozeß zwischen Individuen, in dem gegenseitig Konzessionen und Kompromisse „getauscht“ werden. Aus vertragstheoretischer Sicht kann der politische Prozeß somit auch als ein andauernder Prozeß des freiwilligen Austausches gegenseitiger Zugeständnisse von Selbstbeschränkungen durch die involvierten Individuen betrachtet werden, der in der Entstehung gegenseitig bindender Regeln mündet. *Buchanan* führt bezüglich der Geltung des Tauschparadigmas auch für den Bereich der Politik aus:

„The approach to economics that I ... am urging here was called ... ‘catallactics’, the science of exchanges. ... This approach to economics ... draws our attention directly to the process of exchange, trade, or agreement to contract. And it necessarily introduces ... the principle of spontaneous order or spontaneous coordination if we take the catallactics approach seriously, we then quite naturally bring into the analysis complex as well as simple exchange

³⁴ Vgl. zu rechtsökonomischen Ausführungen hierüber *Kapitel 4.* dieses Papiers.

³⁵ „Central to the constitutional approach is the explicit distinction between the *constitutional level*, at which the rules of the game are defined, and the *sub-constitutional level* where the players choose their strategies for playing the game, within the limits set by the rules“. *Vanberg* [1998 b], 16.

... . The emphasis shifts ... to all processes of voluntary agreement among persons. ... Economists need not restrict their inquiries to the behavior of persons within markets, to buying and selling activities as such. By a more or less natural extension of the catallactic approach, economists can look on politics, and on political process, in terms of the exchange paradigm. ... So long as collective action is modeled within individual decision-makers as the basic unit, and so long as such collective action is fundamentally conceived to reflect complex exchange or agreement among all members of a relevant community of persons, such action or behavior or choice may readily be brought under the umbrella of catallaxy“.³⁷

Einstimmigkeit bei kollektiven Entscheidungen stellt das politische Analogon zur Freiheit des Austausches von teilbaren Gütern im Markt dar, wenn in dem politischen Prozeß ein kollektiver Tauschprozeß gesehen wird. Das politische Analogon zum dezentralisierten Tausch unter Individuen kann demzufolge nur jene Eigenschaft sein, die allen Austauschprozessen gemeinsam ist, nämlich die freiwillige Zustimmung aller beteiligten Individuen. Wird also Effizienz gemäß eines internen Beurteilungskriteriums³⁸ als der relevante Maßstab angesehen, so bemißt sich eine Verbesserung des Prozesses nach dem Grad der Annäherung an Einstimmigkeit.³⁹ Wird der politische Prozeß als ein Prozeß komplexen Tausches interpretiert und das Katallaxie-Paradigma konsequent vom einfachen auf komplexen Tausch übertragen, so läßt sich darauf aufbauend der in diesem Beitrag vorgestellte *Ansatz der konstitutionellen Äquivalenz* entwickeln.

³⁶ Vanberg [1998 b], 16 f.

³⁷ Buchanan [1989], 14 f.

³⁸ Das auf James Buchanan zurückgehende *interne Kriterium* zur Beurteilung *ökonomischer Effizienz* fußt auf dem ebenfalls im wesentlichen auf Buchanan zurückzuführenden vertragstheoretischen, konstitutionellen Tauschparadigma, das als Alternative zu der traditionellen wohlfahrtstheoretischen Ökonomik entwickelt wurde. Dieses *interne Kriterium* sieht in der Zustimmung von Individuen, die sich im Zuge freiwilligen Tausches im Markt („mutual gains from trade“) sowie in politischen Prozessen kollektiver Entscheidungsfindung („mutual gains through collective choice“) engagieren („constitutionalist contractarian paradigm“), den entscheidenden Gradmesser für ökonomische Effizienz. Das interne Bewertungskriterium ist von dem *externen Kriterium* zur Beurteilung ökonomischer Effizienz zu unterscheiden, welches in der Wohlfahrtsökonomik wurzelt. Es setzt die Behandlung von Gruppen als Quasi-Individuen voraus, indem es eine Ausweitung der Logik individueller rationaler Nutzenmaximierung auf die Ebene sozialer Gruppen hebt („maximization paradigm“). Vgl. zur Gegenüberstellung der Konstitutionenökonomik und der Wohlfahrtsökonomik in diesem Sinne Vanberg [1998 c], 71 ff.

³⁹ Vgl. hierzu Buchanan [1987], 107 f.

3.2. Das Prinzip der konstitutionellen Äquivalenz und Voraussetzungen für dessen Realisierung: Bürgerbefähigung zur Regelgestaltung auf der institutionellen Meta-Ebene

Konstitutionelle Äquivalenz besteht dann, wenn alle Akteure eines jeden identifizierbaren gesellschaftlichen Prozesses - oder metaphorisch ausgedrückt, wenn sämtliche Spieler eines jeden identifizierbaren Spiels - sowohl über das Recht zu einer möglichst ungehinderten, wengleich regelgeleiteten Wahl ihrer subkonstitutionellen Züge, als auch über die Kompetenz zu einer möglichst ungehinderten Artikulierung ihrer konstitutionellen Interessen durch komplexe Tausch- und Abstimmungsprozesse verfügen. Konstitutionelle Äquivalenz beschreibt einen Zustand, in dem dieselben Individuen, die Entscheidungen unter Regeln treffen, auch die Entscheidungen über die sie betreffenden Regeln vornehmen.⁴⁰ Somit stellt konstitutionelle Äquivalenz darauf ab, konstitutionelle komplexe Austausch- und Abstimmungsprozesse zwischen allen Mitgliedern problembezogener Personengruppen, im Sinne von „all members of a *relevant* community of persons“,⁴¹ zu ermöglichen. Denn, wie oben bereits erwähnt wurde, Individuen, die sich an sozialen Prozessen bzw. „Spielen“ beteiligen, haben nicht nur ein Interesse am Ausgang der konkreten Spielrunde, in der sie ihre (subkonstitutionellen) Züge entsprechend ihres subkonstitutionellen Interesses vornehmen. Dieselben Individuen haben auch ein dem Ausgang der betrachteten Spielrunde übergeordnetes konstitutionelles Interesse an den Funktionseigenschaften, an der Qualität des Prozesses bzw. des Spieles an sich.

Eine Hypothese dieses Beitrages besagt, daß konstitutionelle Äquivalenz bei grundsätzlich unbehindertem Ein- und Austritt und präferenzorientierter Ordnungswahl tendenziell in Richtung der Herausbildung homogener konstitutioneller Präferenzen der an den jeweiligen Spielen Beteiligten wirkt.⁴² Konstitutionelle Äquivalenz wird hier als eine Eigenschaft poli-

⁴⁰ Vgl. zu grundsätzlichen Ausführungen zu „choices within rules“ und „choices among rules“ *Vanberg* [1994], 10.

⁴¹ *Buchanan* [1989], 15

⁴² Vgl. hierzu etwa *Tiebout* [1956].

tisch-rechtlicher Strukturen gesehen, die im Laufe des politischen Prozesses einen höheren Grad der Annäherung an Einstimmigkeit und somit eine Steigerung der Effizienz erzeugt.

Wird nun ökonomische Effizienz nach dem internen Effizienzkriterium angestrebt, so sind, folgt man der oben geführten Argumentation, Individuen, die subkonstitutionelle Entscheidungen treffen, dazu zu befähigen, ihre konstitutionellen Interessen durch ihre Beteiligung an den jeweils relevanten komplexen Tauschprozessen auf der konstitutionellen Ebene zu artikulieren und umzusetzen, also etwa durch die Erstellung der Agenda oder die Abstimmung über die zur Wahl stehenden Regeln. Dies bedeutet umgekehrt, daß andere Individuen, die von den in Frage stehenden gesellschaftlichen Prozessen oder sozialtechnologischen Problemen unberührt bleiben, von den Entscheidungen auf der entsprechenden konstitutionellen Ebene auszuschließen sind. Wird die Notwendigkeit der Interpretation des politischen Prozesses als Prozeß des freiwilligen komplexen Austausches von Konzessionen und Kompromissen zwischen souveränen Individuen auf der konstitutionellen Regelebene betont, so gilt es, das Augenmerk darauf zu lenken, daß es außer dem Vorgang der konstitutionellen Wahl an sich eines *zusätzlichen Problemlösungsschrittes* bedarf, der noch vor demjenigen der konstitutionellen Wahl auf der jeweils problemrelevanten Meta-Ebene anzusiedeln ist: Der Befähigung der problem betroffenen Bürger zur Beteiligung an der Gestaltung der Regelordnung auf der betreffenden konstitutionellen Problemlösungsebene durch die Verleihung eines entsprechenden gruppenexklusiven Rechtes.

Im Zusammenhang mit der Frage nach der Ermächtigung zur kollektiven Regelwahl auf der konstitutionellen Ebene, welche auf einer institutionellen Meta-Ebene vorzunehmen ist, ist es hilfreich, sich nochmals die Differenzierung zwischen der konstitutionellen und der subkonstitutionellen Entscheidungsebene in Erinnerung zu rufen. Denn alleine die Differenzierung zwischen konstitutioneller und subkonstitutioneller Entscheidungsebene sagt noch nichts darüber aus, *wer* innerhalb eines Gesellschaftssystems auf den jeweiligen konstitutionellen Ebe-

nen bezüglich der vielen voneinander zu unterscheidenden und zu regelnden gesellschaftlichen Prozessen über die Regeln beschließt, unter denen dann auf den betreffenden subkonstitutionellen Handlungsebenen die alltäglichen Spielzüge vorgenommen werden. Entscheidungen auf konstitutioneller Ebene über die Steuerung sozialer Prozesse auf der dazugehörigen subkonstitutionellen Ebene durch die Implementierung von entsprechenden Institutionen können durchaus, und werden in aller Regelmäßigkeit auch, von anderen Akteuren und unter Berücksichtigung anderer Interessen (mit-)getroffen, als die dann unter diesen Institutionen ablaufenden Entscheidungen des alltäglichen Handelns auf der subkonstitutionellen Ebene. Es gehört nicht viel Vorstellungskraft dazu, dies in Bezug auf autoritäre politische Regime zu vermuten. Aber auch in demokratisch regierten Gesellschaftssystemen sind, je nach der Ausgestaltung der politisch-rechtlichen Struktur, unterschiedliche Grade der Direktheit und Exklusivität der Beteiligung und Mitwirkung der betroffenen Bürger an der Gestaltung der sie betreffenden Regelentscheidungen zu beobachten. Das Phänomen des Rent-Seeking und die politische Praxis der Verteilung von Privilegien selbst in relativ partizipatorischen Demokratien steht für derartige Verwerfungen zwischen den Interessen der Bürgerschaft und den diese betreffenden Entscheidungsstrukturen, Regeln und Politiken.

Für politisch-rechtliche Regime, die als dezentrale, kompetitive föderale Systeme konzipiert wurden, ließe sich vermutlich ein vergleichbar hoher Grad an konstitutioneller Äquivalenz feststellen.⁴³ Allerdings sehen sich Gesellschaftssysteme gerade heute, aufgrund der sich ständig ändernden Umstände in ihrer Systemumwelt, einem andauernden Anpassungsdruck ausgesetzt. Aufgrunddessen läuft ein Prozeß von Innovationen und Imitationen sowohl auf der institutionellen Mikroebene von Gesellschaftssystemen, bezogen auf die Steuerung der Handlungen ihrer Mitglieder, als auch auf ihrer Makroebene, bezogen auf die Systemstruktur

⁴³ Um einen quantifizierbaren Grad oder ein messbares Ausmaß an konstitutioneller Äquivalenz in den verschiedenen Gesellschaftssystemen feststellen zu können bedarf es intersubjektiver Indikatoren und Kriterien, die derzeit nicht verfügbar sind, und Länderstudien, die noch nicht durchgeführt wurden. Beides wird im vorliegenden Beitrag nicht geleistet und bleibt künftiger Forschung vorbehalten.

selbst, ab. Daher läßt sich, bezogen auf die Hervorbringung eines hohen Ausmaßes an konstitutioneller Äquivalenz, prinzipiell kein institutioneller Idealtyp von Gesellschaftssystemen mit universellem Geltungsanspruch zuverlässig benennen. Zur Erlangung konstitutioneller Äquivalenz ist prinzipiell kein vorgegebener Typ eines Gesellschaftssystems notwendig, wie etwa das Konzept des „kompetitiven Föderalismus“ oder der „partizipatorischen und experimentellen Demokratie“,⁴⁴ auch wenn die Umsetzung solcher Konzepte vermutlich mit einem hohen Grad an konstitutioneller Äquivalenz einhergeht. Die Erlangung und Aufrechterhaltung konstitutioneller Äquivalenz erfordert vielmehr die Offenheit des Prozesses, der Individuen, die durch sozialtechnologische Probleme betroffenen sind, dazu befähigt, auf den entsprechenden problemrelevanten konstitutionellen Ebenen an den Prozessen der Regelwahl mitzuwirken.⁴⁵ Ein universeller Überlegenheitsanspruch der genannten Konzepte läßt sich kaum glaubhaft aufrechterhalten, wenn man sich vor Augen führt, daß der Möglichkeitsraum potentieller Institutionen, Mechanismen und Prozesse zur Lösung sozialtechnologischer Probleme sehr wahrscheinlich durch den gegenwärtigen Stand des Wissens und der Praxis noch nicht annähernd ausgeschöpft wurde.

Anzeichen, die auf die Existenz von Gesellschaftsordnungen hinweisen, in denen konstitutionelle Äquivalenz in ihrer Reinform umgesetzt ist, sind in der realen Welt nicht zu beobachten. Vielmehr zeichnen sich institutionelle Strukturen von Gesellschaftssystemen realiter häufig dadurch aus, daß sie Regelgestaltungskompetenzen mehr oder weniger zentral bündeln oder daß eine Tendenz zur Zentralisierung besteht und somit die Konzentration von politischer

⁴⁴ Zum Zusammenhang zwischen partizipatorischer Politik, Institutionen und wirtschaftlicher Entwicklung vgl. *Rodrik* [2000 a], [2000 b].

⁴⁵ In diesem Beitrag wird davon abgesehen, unterschiedliche mögliche Mechanismen der Zuweisung von Meta-Rechten zur Beteiligung an konstitutioneller Regelwahl, etwa der verschiedenen Formen des Gerichtsmechanismus oder des Gesetzgebungsmechanismus, zu diskutieren. Dieser durchaus wichtige Aspekt der konstitutionellen Äquivalenz, die Frage nach der ständigen Anpassung der Kompetenzverteilung auf den jeweiligen institutionellen Meta-Ebenen, bleibt einem gesonderten Beitrag vorbehalten.

Macht ermöglicht wird.⁴⁶ Aufgrund solcher ad-hoc-Beobachtungen kann nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden, daß politisch-rechtliche Institutionen innerhalb von Gesellschaftssystemen aus sich heraus, quasi von einer „unsichtbaren Hand“ geleitet, Eigenschaften der konstitutionellen Äquivalenz annehmen. Hierzu bedarf es wiederum institutioneller Voraussetzungen. Ebenso, wie Märkte nicht einfach existieren sondern in mühevollen und permanenten Prozessen der Gestaltung und Anpassung von dazu geeigneten Institutionen erst geschaffen und gepflegt werden müssen,⁴⁷ kann auch nicht davon ausgegangen werden, daß die institutionellen Voraussetzungen für eine effiziente Gestaltung und Pflege des gesellschaftlichen Regelwerkes aus sich heraus, also ohne ständige Anpassung an neue Problemlagen, gegeben sind. Es geht um die Frage, mittels welcher sozialtechnologischer Instrumente und Mechanismen die oben angesprochene Kongruenz, idealtypischerweise sogar die Identität, zwischen den Gruppen derjenigen Akteure, die in den diversen gesellschaftlichen Spielen oder Prozessen subkonstitutionelle Züge durchführen und denjenigen Akteuren, die für ebendiese gesellschaftlichen Prozesse den Regelrahmen setzen, herbeigeführt und bewahrt werden kann.

Um konstitutionelle Äquivalenz zu gewährleisten sind die dazu notwendigen institutionellen Voraussetzungen derart zu konzipieren, daß sie die Mitglieder einer betrachteten Gesellschaft zur Beteiligung an Regelfindungsprozessen auf der konstitutionellen Ebene zur Lösung derjenigen sozialtechnologischen Probleme ermächtigen, von denen sie betroffen sind. Hierzu ist prinzipiell für jedes sozio-ökonomische Problem eine Abgrenzung der Mitglieder problemrelevanter Personengruppen (i. S. v. *Buchanan's* oben erwähnten „members of a *relevant* com-

⁴⁶ Auch in föderalen Systemen wie in Deutschland und den USA besteht eine Tendenz hin zur Zentralisierung von ordnungspolitischen Zuständigkeiten. Zu Problemen und Lösungsvorschlägen bezüglich der Entwicklung des Föderalismus in Deutschland, in dem in zunehmendem Maße eine Kompetenzverlagerung von den Ländern auf den Bund stattfindet und dessen Staatsquote in den neunziger Jahren bereits weit über 50% betrug, vgl. *Lambsdorff; von Weizsäcker* [1998] und *Lambsdorff; Möschel; Blankart* [1998].

munity of persons“) von nicht problembetroffenen Mitgliedern der Gesellschaft erforderlich. Diese zur Schaffung der angestrebten Kongruenz der Befähigung zur konstitutionellen Wahl mit der Geographie der sozialen Probleme benötigte Segmentierung erfordert wiederum institutionelle Vorkehrungen, die, relativ zu der jeweiligen konstitutionellen Ebene, auf einer institutionellen Meta-Ebene vorzunehmen sind.

Jedem komplexen sozialtechnologischen Problem und somit jedem komplexen gesellschaftlichen Problemlösungsprozeß läßt sich idealiter außer der jeweiligen sub-konstitutionellen und konstitutionellen Entscheidungsebene auch eine institutionelle Meta-Ebene zuordnen. Somit ergeben sich idealtypisch für n gesellschaftliche „Spiele“ n Meta-Ebenen, n konstitutionelle und n subkonstitutionelle Entscheidungsebenen.⁴⁸ Auf der jeweiligen Meta-Ebene sind zunächst die vom jeweiligen Problem betroffenen Mitglieder einer betrachteten Gesellschaft mit dem gruppenexklusiven Recht auszustatten, das ihnen erlaubt, sich an den Regelentscheidungen auf der entsprechenden konstitutionellen Ebene zu beteiligen. Auf dieser konstitutionellen Ebene wiederum werden von den dazu berechtigten Individuen die „Spielregeln“ geschaffen, unter denen dann ihre eigentlichen alltäglichen „Spielzüge“ auf der subkonstitutionellen Ebene durchzuführen sind. Mit der *Meta-Ebene* wird für jedes gesellschaftliche Problem neben der konstitutionellen Regel- und der subkonstitutionellen Handlungsebene eine *zusätzliche institutionelle Problemlösungsebene* konzipiert. Mit der Zuordnung gruppenexklusiver Rechte zur Beteiligung an konstitutionellen Wahlhandlungen auf der jeweiligen Meta-Ebene wird der konstitutionellen und der subkonstitutionellen Entscheidung ein zusätzlicher notwendiger Problemlösungsschritt vorgeschaltet.

⁴⁷ Vgl. hierzu in *Fußnote 5* dieses Beitrages die Bemerkungen *Vanbergs* zur Lösung des Problems des Schutzes von Marktteilnehmern vor privater und politischer Beeinträchtigung durch die Bereitstellung und Pflege institutioneller Arrangements.

⁴⁸ Gesellschaftliche Prozesse oder Spiele können überlappen. Im Falle einer perfekten Überlappung sind dieselben Individuen an denselben Spielen als Akteure auf der subkonstitutionellen Ebene beteiligt. In ei-

3.3. Konstitutionelle Äquivalenz, Initiativrecht und internationale Problemdimension

Das bislang vorgestellte Dreigestirn von institutioneller Meta- bzw. Kompetenzebene, konstitutioneller Regel- sowie subkonstitutioneller Handlungsebene stellt eine Erweiterung der den Ansatz der *Konstitutionenökonomik* zugrundeliegenden Differenzierung von konstitutioneller und subkonstitutioneller Ebene dar.⁴⁹ Dabei handelt es sich um eine abstrakte und grundsätzliche Konzeption von ineinander verwobenen sozialtechnologischen Regel-, Entscheidungs- und Handlungsebenen, die grundsätzlich auf die überwiegende Mehrzahl sozio-ökonomischer Probleme Anwendung finden kann. So umspannen die möglichen Anwendungsbereiche des Prinzips der konstitutionellen Äquivalenz mit seinen drei Entscheidungs- und Handlungsebenen das gesamte Spektrum von rein lokalen bis hin zu globalen sozio-ökonomischen Problemen. Die Anwendung des Prinzips der konstitutionellen Äquivalenz auf das Spannungsfeld der intranationalen Kompetenzabgrenzung betrifft Fragen nach der Abgrenzung der Zuständigkeiten der Regelsetzung zwischen den geläufigen Jurisdiktionstypen, die in dem deutschen föderalen System in Form der Dreiteilung von Bund, Ländern und Gemeinden gegeben sind. In diesem Zusammenhang spielen beispielsweise Fragen der fiskalischen Unabhängigkeit der jeweiligen Gliedstaaten und Gemeinden eine wichtige Rolle.⁵⁰ Das Prinzip der konstitutionellen Äquivalenz ermöglicht jedoch eine noch weiter gehende strukturelle Anpassung des tradierten Staatsaufbaus an die sich ständig und mit zunehmender Geschwindigkeit ändernden Gegebenheiten in dessen Systemumwelt. Durch eine konsequente Anwendung des Prinzips der konstitutionellen Äquivalenz wird die allmähliche Aufweichung der existierenden institutionellen Strukturen herbeigeführt. Der allmähliche Wandel der etablierten Institutionenland-

nem solchen Fall stimmen auch die jeweiligen konstitutionellen Ebenen (konstitutionelle Äquivalenz), genau überein. Die Implikationen solcher Konstellationen werden im folgenden nicht weiter untersucht.

⁴⁹ Vgl. zum Ansatz der Konstitutionenökonomik oder Constitutional Political Economy *Vanberg* [1998 c] und *Brennan; Hamlin* [1998].

⁵⁰ In zwei Manifesten, die 1998 jeweils auf Bundespressekonferenzen in Bonn vorgestellt wurden, sprechen *Lambsdorff* u.a. die Erstarrung und Handlungsunfähigkeit in der deutschen Politik an und schlagen eine grundlegende Reformierung des deutschen Föderalismus sowie eine Neuordnung der Finanzverantwortung von Bund und Ländern vor. Vgl. *Lambsdorff; von Weizsäcker* [1998] sowie *Lambsdorff; Möschel; Blankart* [1998].

schaft – also die Überwindung der in Deutschland ebenso wie in anderen westlichen Industrieländern allgemein beklagten institutionellen Sklerosis - durch die allmähliche Verlagerung der Problemlösungszuständigkeiten auf neue dezentrale territoriale oder funktionale Jurisdiktionen⁵¹ wird möglich. Eine solche Entstehung von neuen dezentralen problemlösenden Jurisdiktionen wird als Ergebnis eines Bottom-Up-Prozesses dann erfolgen, wenn *Bürger ein Initiativrecht mit Verfassungsrang auf zentralstaatlicher Ebene* erhalten (in Deutschland auf der Bundesebene), das ihnen gestattet, der jeweils aktuell ermächtigten etablierten staatlichen Hierarchieebene ihre gegebene Problemlösungszuständigkeit streitig zu machen und entsprechende gruppenexklusive problemrelevante Regelungskompetenzen auf der entsprechenden institutionellen Meta-Ebene für sich zu beanspruchen. Ein solches Initiativrecht mit Verfassungsrang⁵² stellt eine *vierte Ebene* in dem hier vorgestellten Regel- und Handelnsystem dar. In *Abbildung 1* wird das Zusammenspiel der vier Regel- und Handelnsebenen dargestellt:

⁵¹ Die Logik des Konzeptes der konstitutionellen Äquivalenz steht im Zusammenhang mit der Föderalismus- und Theorie. Diese Verbindung ist nicht Gegenstand des vorliegenden Artikels und wird hier nicht weiter untersucht. Vgl. zu aktuellen Beiträgen zur Föderalismusdiskussion Casella; Frey [1992], Frey [1997], Vanberg [2000].

⁵² Die Durchsetzung eines solchen Initiativrechtes setzt einen darauf ausgelegten Gerichtsmechanismus voraus. Eine diesbezügliche Diskussion wird in diesem Beitrag nicht geleistet und bleibt zukünftiger Forschung vorbehalten. Vgl. jedoch grundsätzlich zur Umsetzung des Prinzips der konstitutionellen Äquivalenz durch die Anwendung interner Abgrenzungskriterien im Zuge eines Bottom-Up-Prozesses zur Zuweisung der entsprechenden Kompetenzen *Kapitel 4.* dieses Beitrages.

Nationale Verfassungsebene: Initiativrecht für Bürger mit Verfassungsrang

(Das Initiativrecht erlaubt es Bürgern, problembezogene, gruppenexklusive Zuständigkeiten zur Regelung von sozio-ökonomischen Problemen einzufordern, die sie betreffen [bottom-up-Prinzip])



N problembezogene institutionelle Kompetenz- oder Meta-Ebenen

(Bürger erhalten auf der institutionellen Meta-Ebene die gruppenexklusive Zuständigkeit, sozio-ökonomische Probleme, die sie betreffen, auf der dazu gehörenden konstitutionellen Ebene zu regeln; diese Kompetenz kann bis dahin entweder auf höherer staatlicher Ebene verankert oder noch gar nicht existent sein [etwa bei neuartigen sozio-ökonomischen Problemen])



N problembezogene konstitutionelle Ebenen

(Diejenigen Individuen, die durch gruppenexklusive Kompetenzzuweisung auf der Meta-Ebene zur Problemlösung ermächtigt wurden, gestalten auf der konstitutionellen Ebene die Regeln, durch die sie Handlungen auf der subkonstitutionellen Ebene im Sinne einer Lösung des zugrundeliegenden Problems beschränken bzw. steuern wollen)



N problembezogene subkonstitutionelle Ebenen

(Akteure auf der subkonstitutionellen Handlungsebene richten ihre „Spielzüge“ an dem neuen Regelrahmen aus)

Abbildung 1: Das Prinzip der konstitutionellen Äquivalenz, vier abstrakte Regel- und Handlungsebenen, und der Bottom-Up-Prozeß der Anpassung des Regelrahmens an neue sozialtechnologische Probleme

Das Prinzip der konstitutionellen Äquivalenz läßt sich grundsätzlich über lokale und nationalstaatliche Problemkontexte hinaus auch auf internationale Problemstellungen anwenden. Problemlösungskompetenzen in Bezug auf grenzüberschreitende Problemlagen, etwa Angelegenheiten von Krieg und Frieden, wirtschaftliche Probleme, ausgelöst etwa durch internationale Handelskonflikte oder Finanzkrisen, oder etwa internationale Umweltfragen, lassen sich nach dem Prinzip der Betroffenheit auf bilateraler Ebene, auf der Ebene regionaler Blöcke oder auch auf multilateral-globaler Ebene ansiedeln. Ebenso wie im intranationalen Kontext bedarf die Handhabung internationaler Probleme institutioneller Vorkehrungen auf mehreren

Ebenen. Eine der wichtigsten Voraussetzungen für eine zivilisierte internationale Koexistenz, die Durchsetzbarkeit supranationaler Vereinbarungen, oder die „Konstitutionalisierung“ internationaler Beziehungen durch die Schaffung regelgebundenen Verhaltens, ist in vielen Bereichen internationaler Angelegenheiten erst noch zu schaffen. So ist, entgegen dem Geiste des Konstitutionalismus und der konstitutionellen Äquivalenz, Machtpolitik in den meisten Bereichen internationaler Angelegenheiten noch immer an der Tagesordnung. Allerdings neigt sich das Pendel von der Vorherrschaft absoluter Machtpolitik aus der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts und aus den Zeiten des kalten Krieges in einigen Bereichen allmählich in Richtung Konstitutionalismus. So weist die Europäische Union eine für einen regionalen Block weitgehende und tiefgreifende Entwicklung in Richtung Konstitutionalisierung auf.⁵³ Auch der Wandel der rein funktionalen Handelsorganisation GATT zur WTO hat durch Verbesserungen am Streitschlichtungsverfahren einen Schritt in Richtung Konstitutionalisierung und somit weg von reiner machtpolitisch begründeten Handelspolitik mit sich gebracht.⁵⁴

4. Institutionelle Meta-Ebene, Property Rights Theory und Regelsetzungszuständigkeiten auf der konstitutionellen Ebene

Im folgenden sollen Grundsätze diskutiert werden, nach denen die Zuordnung von Regelsetzungszuständigkeiten gemäß der Eigenschaft der konstitutionellen Äquivalenz erfolgen kann. Konstitutionelle Zuständigkeiten können an die subkonstitutionellen Aktivitäten von Individuen gekoppelt und durch die externalitätenbezogene Zuweisung von Property Rights realisiert werden. Es wurde bereits angesprochen, daß Akteure eines jeden unterscheidbaren so-

⁵³ Zu den wichtigsten Institutionen der EU, durch welche die Regelgebundenheit der Entscheidungsprozesse und Politiken innerhalb der EU verbessert wurde, zählen das Europäische Parlament und der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften. Vgl. zu einer vollständigen Aufzählung der EU-Institutionen *EU* [1999]. Vgl. zu der Frage, ob die Demokratisierung der EU-Institutionen mit der Integration der EU Schritt zu halten vermag, *Scharpf* [1999] und *Schmitter* [2000]. In diesem Zusammenhang wird nicht weiter auf die Problematik von ex-ante-Harmonisierung oder Zentralisierungstendenzen innerhalb der EU eingegangen, wengleich genau dies seit langem Gegenstand von Debatten ist.

zialen Spiels zur Gestaltung des Regelrahmens des von ihnen betriebenen Spiels ermächtigt werden können. Das als *allgemeine Regel* formulierte, oben angeführte Initiativrecht für Bürger mit Verfassungsrang kann etwa darauf lauten, daß jedem Spieler eines sozialen Spiels neben der Möglichkeit der Durchführung subkonstitutioneller Züge auch die Zuständigkeit erteilt wird, sein konstitutionelles Interesse im Zuge von Abstimmungsprozessen mit den anderen Akteuren desselben Spiels artikulieren zu können. Diese allgemeine Regel würde in einer perfekten Welt⁵⁵ für jedes existierende oder neu entstehende Spiel durch die Zuordnung entsprechender relevanter Property Rights zugunsten der Spieler der jeweiligen sozialen Spiele umgesetzt.

Die Aufweichung der Annahme fehlender Transaktionskosten zeigt jedoch, daß die perfekte, vollständige Umsetzung des Prinzips der konstitutionellen Äquivalenz anhand der Maßgabe der Identifizierung der verschiedenen Spieler unterschiedlicher sozialer Spiele unter imperfekten Bedingungen nicht erfolgen kann. Die auftretenden Probleme scheinen denen der Konzepte der Marktabgrenzung⁵⁶ zu ähneln. Nach welchen Kriterien und Indikatoren sollen die verschiedenen *Spiele* voneinander abgegrenzt werden? Es wird schwer möglich sein, einheitlich anerkannte und objektiv festlegbare Kriterien zur externen Abgrenzung der unterschiedlichen Spiele zu entwickeln. Selbst wenn dieser Schritt zufriedenstellend gelingt, so ist noch kein einziger *Spieler* identifiziert. Suchprobleme erschweren diese Aufgabe. Aus der Informationsökonomik⁵⁷ kann das Argument entlehnt werden, daß sich die *restlose* Identifizierung

⁵⁴ Dies soll nicht darüber hinwegtäuschen, daß das existierende System des Streitschlichtungsverfahrens, welches seit etwa sechs Jahren praktiziert wird, verbesserungsbedürftig ist. Zu Mängeln des Systems vgl. *Hoekman; Mavroidis* [1999].

⁵⁵ Eine perfekte Welt zeichnet sich u.a. durch die Nichtexistenz von Transaktionskosten aus. Vgl. zur Transaktionskostentheorie *Coase* [1937] und *Wegehenkel* [1981]. Vgl. zur Entstehung von Property Rights bei Existenz von Transaktionskosten *Demsetz* [1967].

⁵⁶ Vgl. zu Marktabgrenzung *Horowitz* [1981] und *Kantzenbach; Krüger* [1990]. Vgl. zu einer Übersicht räumlichen Marktabgrenzungsansätze *Kallfaß* [1997]. Das Hauptproblem von Verfahren der Marktabgrenzung sieht der Verfasser im subjektiven und externen Charakter der Bestimmung von dazu benötigten Abgrenzungskriterien.

⁵⁷ Vgl. zu wichtigen Ansätzen der Informationsökonomik *Stigler* [1961], *McCall* [1965] sowie für eine Übersicht über unterschiedliche Ansätze *Kunz* [1985], 10 f. und 33 ff.

von Spielern und Spielen aus Transaktionskostengründen nicht lohnt. Suchprozesse können bei existierenden Transaktionskosten etwa dann abgebrochen werden, wenn die Grenzerlöse des letzten Suchschrittes gleich seinen Grenzkosten sind.⁵⁸ Und schließlich fragt sich, *wer* diese Suche durchführen soll? Gerichte und Gesetzgeber können objektivierbare Indikatoren lediglich durch *externe* Beurteilungsvorgänge und –kriterien anwenden und sind dem Wissensproblem ausgesetzt. Sie haben nicht das spezielle Wissen um die besonderen Umstände von Ort und Zeit, das die einzelnen Individuen besitzen. Es scheint geboten, den Spielern selbst den Freiraum für die Aktivierung des unter ihnen verstreuten Wissens und zur *internen* Beurteilung zu geben, welchem katallaktischen Spiel sie sich zugehörig fühlen und wann *aus ihrer Sicht* Anpassungsbedarf für den Regelrahmen der von ihnen durchgeführten Spiele besteht. Eine derartige Handhabung setzt einen bottom-up-Prozeß einer allmählichen Absenkung von Regelsetzungskompetenzen in Gang. Die Akteure selbst wissen am besten, wann sie die Funktionseigenschaften ihrer Spiele für verbesserungsbedürftig halten. Und sie sind es, die am besten abschätzen können, wann sie in externe Effekte involviert sind, also in Konflikte mit Mitspielern um die Ausführung derjenigen Handlungsrechte, die sie zur Durchführung ihrer subkonstitutionellen Entscheidungen benötigen. Ein nach *internen* Bewertungskriterien ablaufender Prozeß, der vom Eigennutzen der Individuen gesteuert wird, deckt die Struktur von Spielen, Spielern und sozialtechnologischen Problemen auf. Gesucht ist eine Konzeption, die auf die dezentrale Aktivierung problemrelevanten Wissens abstellt und den Prozeß der Allokation von Regelsetzungszuständigkeiten im Sinne der konstitutionellen Äquivalenz einleitet.

Der Property-Rights-Ansatz integriert die Problematik der Internalisierung externer Effekte mit Transaktionskostenaspekten.⁵⁹ Im folgenden werden Möglichkeiten der problemadäqua-

⁵⁸ Vgl. Stigler [1961] und Kunz [1985], 37.

⁵⁹ Die Theorie externer Effekte stellt die Nutzenfunktion von Individuen in den Mittelpunkt der Analyse. Vgl. hierzu Buchanan; Stubblebine [1962]. Dadurch eröffnet sie den Weg zur Berücksichtigung des internen Bewertungskriteriums, das auf die Präferenzen abstellt. Vgl. zur Entstehung von Property Rights

ten Zuordnung von konstitutionellen Kompetenzen im Rahmen des Internalisierungsansatzes von *Demsetz* in logischer Verbindung zur Theorie der externen Effekte diskutiert.⁶⁰ Im Rahmen der *Property Rights Theory* sind theoretische Konzepte entwickelt worden, die auf die Konzipierung problemadäquater Property-Rights-Verteilungen zur Lösung sozialtechnologischer Probleme (externer Effekte) abstellen.⁶¹

Ordnungswahl bzw. konstitutionelle Wahl wird hier als ein Maßnahmenschritt zur Behebung sozialtechnologischer Probleme betrachtet. Im folgenden, insbesondere in *Kapitel 5.*, soll verdeutlicht werden, welche Rolle der Autor der ordnungspolitischen Regelwahl in der Abfolge von Internalisierungsschritten zuordnet. Zunächst jedoch sollen einige grundlegende Zusammenhänge aus der Theorie externer Effekte und der Property Rights Theory erläutert werden.

Die Definition von Eigentums- oder Verfügungsrechten im Sinne von Property Rights wird hier weit gefaßt. Unter Verfügungsrechten werden „rights of individuals to the use of resources (i.e. property rights)“⁶² verstanden, die zum Zwecke der Internalisierung externer Effekte *spezifiziert* und *personell zugeordnet* werden. Der Ressourcenbegriff wird über private, materielle Gutseinheiten hinaus auch auf öffentliche und immaterielle Güter ausgeweitet. Handlungs- und Verfügungsrechte beziehen sich gemäß dieser Definition auch auf die *Gestaltung und Nutzung der Rechtsordnung*. Die Entstehung von Eigentumsrechten wird u.a. mit der zunehmenden Verknappung von Ressourcen und Leistungen, mit veränderten Präferenzen,

und zu Transaktionskosten *Demsetz* [1967]. *Schüller* unterscheidet drei Ansätze der Erklärung der Entstehung von Eigentum: Den vertragstheoretischen Ansatz von *Buchanan*, den Internalisierungsansatz von *Demsetz* und das evolutionstheoretische Konzept von *Hayek*. Vgl. *Buchanan* [1984], *Demsetz* [1967], *Hayek* [1971] sowie *Schüller* [1988], 157 ff.

⁶⁰ Vgl. *Demsetz* [1967] und *Schüller* [1988], 159 ff.

⁶¹ Vgl. *Sideras* [1997 a]. Der dort erarbeitete Ansatz baut letztlich auf *Coase* auf, der auch die logische Grundlage für *Wegehenkel* bietet. Vgl. *Coase* [1960] und *Wegehenkel* [1991].

⁶² *Alchian* [1965], 817. *Alchian* sieht Eigentum neben Knappheit, Wettbewerb und Diskriminierung (Ausschluß) als Beschränkung (constraint) des Aktionsradius von Individuen an (ebenda, 816). *Demsetz* [1967], 348, erläutert: „A primary function of property rights is that of guiding incentives to achieve a greater internalization of externalities.“ Und: „Property Rights develop to internalize when the gains of internalization become larger than the cost of internalization“. *Demsetz* [1967], 347.

mit unzureichend spezifizierten bislang geltenden Verfügungsrechten oder durch das Aufkommen neuer Technologien erklärt. Eigentumsrechte dienen der Bereinigung von Nutzungskonflikten.⁶³ Property Rights können von einzelnen ebenso wie von Gruppen gehalten werden und ermöglichen erst Tauschprozesse auf der subkonstitutionellen und der konstitutionellen Ebene. Dabei werden die Rechtskomponenten zu Objekten des Tausches.

In der Verteilung von Eigentums- oder Verfügungsrechten liegt für Wirtschaftssysteme der Schlüssel zur Determinierung der Art und Weise der Erstellung von Wirtschaftsplänen.⁶⁴ *Schüller* meint, der Kern der Ordnungsökonomik bestehe in der Erkenntnis, „daß Wirtschaftsordnungen entscheidend durch die zugrundeliegenden Wirtschaftspläne, deren Ausgestaltung und Verknüpfung zu Planungsordnungen charakterisiert sind“.⁶⁵ Wirtschaftspläne beziehen sich auf die Nutzung oder den Tausch von Gütern und Leistungen, an die Property Rights geknüpft sind. Verfügungsrechte werden, je nach der Art der Transaktion, auf der subkonstitutionellen oder auf der konstitutionellen Ebene getauscht. Koordinierungsprozesse laufen auf Märkten durch direkten, einfachen Tausch und in der Politik durch komplexen Tausch in Form wechselseitig bindender Vereinbarungen ab.⁶⁶

Wird der politische Abstimmungsprozeß als kollektiver Tauschprozeß gesehen, so ist die Spezifizierung und personelle Zuordnung von Property Rights hierfür unerlässlich. Es bedarf einer rechtlichen Grundausstattung (Primärverteilung) mit Handlungsrechten, um das *Buchanan*'sche Tauschparadigma über den Anwendungsbereich des Markttausches und des freiwilligen Vertrages hinaus auf die vielfältigen Bereiche der öffentlichen Güter anzuwenden, in die auch die Wahl von Ordnungspolitiken im Sinne der Freiburger Schule und der Constitutional

⁶³ „Der Eigentumsrechtsbegründung geht ... eine Abfolge von Nutzungskonflikten voraus. Die damit verbundenen Kosten sind für die Beteiligten so hoch, daß es sich lohnt, nach Mitteln der Konfliktvermeidung oder -minderung zu suchen. Die Einigung auf Eigentumsrechte als 'Mittel zur Beilegung von Nutzungskonflikten' (Watrin [1986], 171) ist deswegen vorteilhaft, weil sie jene Anreize schaffen, die für eine wohlstandsmaximierende Nutzung der Ressourcen erforderlich sind.“ *Schüller* [1988], 161.

⁶⁴ Zur zentralen und dezentralen Verknüpfung von Wirtschaftsplänen vgl. *Schüller* [1988], 155.

⁶⁵ *Schüller* [1988], 155.

Economics fällt. Um die Analogie zum Tauschparadigma für alle Entscheidungsebenen des Tausches auch in institutioneller Hinsicht zu verdeutlichen: Ebenso wie *freiwillige Tauschakte auf Märkten* erst dann möglich sind, wenn *wohldefinierte Handlungs- und Verfügungsrechte* (spezifiziertes, exklusives Eigentum) existieren, sind *reagible ordnungsökonomische Maßnahmen unter konstitutioneller Äquivalenz* erst dann möglich, wenn auch hier die zugrundeliegenden Externalitäten durch *die Institutionalisierung wohldefinierter Handlungs- und Verfügungsrechte* internalisiert sind und betroffene Bürger problemadäquat mit dem gruppenexklusiven Recht ausgestattet werden, ihr konstitutionelles Interesse im Zuge der Ordnungswahl umzusetzen.

Am Beispiel einer kleinräumigen Umweltexternalität soll in *Kapitel 5.* der Zusammenhang zwischen Externalitäten, der Property-Rights-Struktur und der Ordnungswahl verdeutlicht werden.

⁶⁶ Vgl. hierzu die Ausführungen in *Kapitel 3.1.* dieses Beitrages.

5. Konzeptionelle Anwendung: Kleinräumige Umweltexternalitäten, konstitutionelle Äquivalenz und Ordnungswahl

Die Ordnungswahl bzw. konstitutionelle Wahl wird als ein Maßnahmenschritt zur Behebung sozialtechnologischer Probleme (technologischer Externalitäten) angesehen.⁶⁷ Zur Illustration wird folgendes Szenario entworfen:

An einem Badesee zeigen sich erste signifikante Verschmutzungserscheinungen. Es stellt sich heraus, daß die Verunreinigungen durch Emissionen benachbarter Industriebetriebe verursacht werden. Andere Emissionsquellen scheiden aus, so daß etwa Summations- oder Distanzschäden ausgeschlossen werden können. Die Badegäste sind Bürger aus Gemeinden, die um den Badesee herum angesiedelt sind, in denen auch die Industriebetriebe produzieren. Der See wird bis zum Auftreten der Externalität zu Badezwecken und zur (bislang nicht erheblichen) Schadstoffaufnahme durch Emissionen genutzt.

Der zugrundeliegende negative technologische externe Effekt ist auf konfligierende Aktivitäten der Nutzung des Sees zurückzuführen, die auf die Entstehung einer Neuverknappung hinweisen. Die Nutzung des Sees zu Badezwecken verträgt sich nicht mehr mit der Nutzung des Sees als Aufnahmemedium für Schadstoffe. Es besteht die Notwendigkeit der Spezifizierung und (personellen) Zuordnung von Verfügungsrechten zur Zuordnung von Regelsetzungskompetenzen auf der institutionellen Meta-Ebene zum Zwecke der Internalisierung des externen Effekts und zur Klärung der Spielräume der Nutzung des Sees für die Konfliktparteien. Zur Internalisierung des externen Effekts kann auf mindestens zwei Möglichkeiten der Institutionalisierung relevanter Property Rights zurückgegriffen werden.

Die *erste* Möglichkeit besteht in der (impliziten) Vergabe der relevanten Rechte an den Zentralstaat, der die auf diese Weise bei ihm gebündelten Problemlösungskompetenzen in Form

⁶⁷ Vgl. zum Sachverhalt Umsetzung der Internalisierung komplexer externer Effekte etwa durch den Einsatz wirtschafts- oder umweltpolitischer Instrumente *Sideras* [1997 a], 98 ff.

von umweltordnungspolitischen Maßnahmen umsetzen kann. Der hier aufgebauten Argumentation zufolge erfolgt der erste Schritt der *Internalisierung des externen Effekts* bereits durch die *zentralisierende Zuweisung der Problemlösungszuständigkeit* an den Staat. Erfolgt diese Art von Kompetenzzuweisung systematisch, so entwickelt sich für alle sozialtechnologischen Probleme eine einzige zentrale institutionelle Meta-Ebene, auf der sämtliche Problemlösungskompetenzen gebündelt und dem (Zentral-)Staat zugeordnet werden. Eine solche Kompetenzzuweisung führt zu einem Auseinanderfallen der Struktur der Institutionen und der Geometrie der sozialtechnologischen Probleme⁶⁸ und damit zu einer Abweichung von der Charakteristik der konstitutionellen Äquivalenz. Die in die Tat umgesetzten umweltpolitischen Maßnahmen, z.B. die gesetzliche Verankerung einer Haftungsregel, einer Haftpflichtversicherung oder die Erhebung einer Öko-Steuer, stellen in einer solchen politisch-rechtlichen Landschaft die Ergebnisse des Lobbyismus-Wettbewerbs dar. Die schädliche Rent-Seeking-Kultur demokratischer Grundordnungen nährt sich in einem erheblichen Maße aus institutionellen Strukturen, die aus der Internalisierungsstrategie der Zuweisung problemrelevanter Property Rights an den Zentralstaat resultieren.⁶⁹ Diese Form der *Zentralisierung von Problemlösungszuständigkeiten* bedeutet eine *Abkoppelung der zu Problemlösungszwecken implementierten Institutionen von den zu lösenden sozialtechnologischen Problemen*. Die große Gruppe der Gesamtheit aller Wahlbürger bestimmt nun über die Strategien der Lösung von Problemen kleinerer gesellschaftlicher Gruppen. Durch die Internalisierungsstrategie der Zentralisierung von ordnungspolitischen Kompetenzen entsteht die konstitutionelle Inkongruenz, die durch das Prinzip der konstitutionellen Äquivalenz beseitigt werden soll.

Eine *zweite* Möglichkeit der Institutionalisierung relevanter Property Rights besteht darin, *Schädigern und Geschädigten gemeinsam* die relevanten Property Rights zuzuordnen. Dies

⁶⁸ Die Metapher von der „Geographie der Probleme“ verwendet Frey [1997].

⁶⁹ Vgl. zum Rent Seeking Phänomen als Umverteilungskampf sowie zu externalitätenbezogenem Rent Seeking Sideras [1997 a], 86 ff. Und 90 ff.

kann dadurch geschehen, daß die relevante Regelsetzungszuständigkeit der Gesamtheit von Schädigern und Geschädigten zugewiesen wird.⁷⁰

Abschließend soll kurz auf die Implikationen der letztgenannten Möglichkeit der Rechtszuordnung eingegangen werden. Wird im beschriebenen Beispiel die Internalisierung dadurch herbeigeführt, daß den betroffenen Personengruppen (Schädigern und Geschädigten) auf der institutionellen Meta-Ebene das Recht zugesprochen wird, das Ausmaß der Verschmutzung des Sees zu kontrollieren, so können diese durch politische Abstimmungsprozesse den Regelrahmen für die Nutzung des Sees zu Badezwecken sowie als Aufnahmemedium für Schadstoffe gestalten. Dann sind die institutionellen Voraussetzungen dafür geschaffen, daß es zu den komplexen Tauschprozessen auf der Regelebene kommt, die *Buchanan* und *Vanberg* im Auge haben.⁷¹ Die betroffenen Personengruppen können die ihnen verliehenen konstitutionellen Kompetenzen zur Durchführung einer ordnungspolitischen Rahmensetzung nutzen.⁷² Somit wird konstitutionelle Äquivalenz durch die weitgehende Koppelung der „Geographie der Institutionen“ an die „Geographie der Probleme“ erzeugt.

Die Umsetzung der konstitutionellen oder, in dem zugrundeliegenden Szenario, der umweltordnungspolitischen Kompetenzen kann dann durch die Implementierung von umweltpolitischen Maßnahmen auf der konstitutionellen Ebene erfolgen. Auf dieser können ex post oder ex ante wirkende umweltpolitische Instrumente zum Einsatz gebracht werden.⁷³ Zur Auswahl steht neben dem Haftungsprinzip mit seiner ex post wirkenden Restitutions- und der ex ante wirkenden Präventivfunktion eine ganze Reihe weiterer Instrumente. Diese zeichnen sich da-

⁷⁰ Eine dritte und vierte Möglichkeit der Institutionalisierung relevanter Property Rights wird in diesem Szenario nicht weiter betrachtet. Nach *Coase* kann die Spezifizierung durch die Zuweisung des expliziten Rechts zur Verschmutzung des Sees an die Schädiger (die Industriebetriebe) oder aber durch Zuweisung eines Abwehrrechts an die Geschädigten (die Badegäste) erfolgen. Vgl. zum *Coase*-Theorem *Coase* [1960]. Vgl. zu einer Zuordnungslösung des dritten Typs *Sideras* [1997a] und [1997 b]. In beiden Fällen ist eine effiziente Reallokation der jeweiligen rechtlichen Primärverteilung durch freiwilligen Tausch der Property Rights zu erwarten, wenn Transaktionskosten nicht prohibitiv sind und das Preissystem funktioniert. Vgl. *Coase* [1960], 2 f.

⁷¹ Vgl. *Buchanan* [1989], 14, *Vanberg* [1998 b], 16, sowie Kapitel 3.1. dieses Beitrages.

⁷² Vgl. zur „Umweltpolitik als Ordnungspolitik“ des Zentralstaates *Gawel* [1994], 63 f.

durch aus, daß durch sie noch vor dem Zeitpunkt der Schädigung Verhandlungen über die Konditionen eines möglichen Tausches schadensrelevanter Property Rights erzwungen werden. Dadurch wird eine Tendenz hin zu apriorischer Rechts- und Planungssicherheit für alle Beteiligten geschaffen. Zu Ex-Ante-Instrumenten sind beispielsweise Ge- und Verbote, Abwehrrechte, Abgaben, Zertifikate oder gemischte Lenkungsstrategien⁷⁴ zu zählen. Der durch die Internalisierung gemäß der vierten hier vorgestellten Variante entstandenen Entscheidungsplattform, im Beispielsfall bestehend aus den in die Externalität verwickelten und auf der konstitutionellen Ebene tätig werdenden Personengruppen, steht also ein Menu an umweltpolitischen Maßnahmen zur Verfügung, aus denen der Ordnungsrahmen für das soziale „Spiel der Nutzung des Sees“ zusammengestellt werden kann. Dem Zentralstaat wird gezielt die Problemlösungskompetenz vorenthalten, die auf eine andere, in diesem Fall neue und hierarchisch niedriger angesiedelte Aggregationsstufe des gesellschaftlichen Mehrebenensystems verlagert wird. Das Prinzip der konstitutionellen Äquivalenz läßt sich auch auf größer dimensionierte sozialtechnologische Probleme übertragen. Dadurch erlangen die hier diskutierten Zusammenhänge, wie oben bereits erwähnt wurde, auch für die internationale Wirtschaftsordnung Relevanz, werden jedoch in diesem Beitrag nicht weiter berücksichtigt.

Für so neu entstehende (umwelt-)ordnungspolitische Entscheidungsträger gilt das Paradigma vom „ordnungspolitischen Akteur als Wettbewerber“. Sie müssen sich in Innovations- und Imitationsprozessen in einer Welt jurisdiktioneller Überlappungen und politischen Wettbewerbs bewähren, indem sie fortwährend parallele institutionelle (ordnungspolitische) Experimente⁷⁵ durchführen. Eine Wettbewerbsordnung für einen solchen politischen Wettbewerb ist eine Notwendigkeit, die in der einschlägigen Literatur häufig gefordert wird.⁷⁶ Für die Schaf-

⁷³ Vgl. zu der Unterscheidung ex post und ex ante wirkender Instrumente *Sideras* [1997 a], 104 f. und 110 f.

⁷⁴ Vgl. *Sideras* [1997 a], 110 f.

⁷⁵ Vgl. zu parallelen und konsekutiven gesellschaftspolitischen Experimenten *Vanberg* [1994], 30.

⁷⁶ Vgl. zu Fragen der Wettbewerbsordnung für den Bereich der Politik *Siebert; Koop* [1990], *Vanberg; Kerber* [1994], *Streit* [1996], *Frey* [1997], 83 f.

fung einer solchen Ordnung des politischen Wettbewerbs gilt das von *Kerber* und *Vanberg* formulierte Argument, daß der für die Schaffung einer solchen Ordnung verantwortliche Akteur, im Falle des zugrundegelegten Beispiels der Nationalstaat, unter das Paradigma vom „Staat als Monopolisten“ fällt, soweit dieser nicht wiederum als Wettbewerber in einer übergeordneten Wettbewerbsarena agiert.

6. Zusammenfassung

Das vorliegende Papier versteht sich als ein Beitrag zur Ausweitung des Geltungsbereiches des Gedankengutes des Ordo, der der Schaffung und Erhaltung wettbewerblicher Ordnungen verpflichtet ist, vom Markt auf die Politik. Es geht im Kern um die positive Frage, wie der politische Prozeß strukturiert werden kann, um dem Prinzip der „individuellen Souveränität“ auf den jeweils relevanten Regelentscheidungsebenen Geltung zu verschaffen. Hierzu wird der Begriff der konstitutionellen Äquivalenz entwickelt, der einen Zustand beschreibt, in dem dieselben Individuen, die Entscheidungen unter Regeln treffen, auch die Entscheidungen über die sie betreffenden Regeln vornehmen. Das in diesem Beitrag dargelegte Hauptargument stellt darauf ab, daß der Schlüssel zur Umsetzung des Prinzips der konstitutionellen Äquivalenz und zur Überwindung zentralstaatlicher, monopolistischer Ordnungspolitik in der Struktur der Eigentums- und Verfügungsrechte sowie der Regelsetzungskompetenzen einer Gesellschaft zu finden ist. Dabei wird ein weit gefaßter Property Rights Begriff verwendet, der auch Regelsetzungszuständigkeiten umfaßt. Der impliziten zentralisierenden Internalisierung externer Effekte, die das Paradigma vom „Staat als Monopolisten“ begründet, wird eine Form der dezentralisierenden Internalisierung gegenübergestellt, die eine Koppelung der „Geographie der Institutionen“ an die „Geographie der Probleme“ bewirkt und auf die neuentstehenden Entscheidungsträger das Paradigma von „ordnungspolitischen Akteuren als Wettbewerbern“ zutreffen läßt. Um die Analogie zum Tauschparadigma für alle Entscheidungsebenen

des Tausches auch in institutioneller Hinsicht zu verdeutlichen: Ebenso wie *freiwillige Tauschakte auf Märkten* erst dann möglich sind, wenn *wohldefinierte Handlungs- und Verfügungsrechte* (spezifiziertes, exklusives Eigentum) existieren, sind *reagible ordnungsökonomische Maßnahmen unter konstitutioneller Äquivalenz* erst dann möglich, wenn auch hier die zugrundeliegenden Externalitäten durch *die Institutionalisierung wohldefinierter Handlungs- und Verfügungsrechte* internalisiert sind und betroffene Bürger problemadäquat mit dem gruppenexklusiven Recht ausgestattet werden, ihr konstitutionelles Interesse im Zuge der Ordnungswahl umzusetzen.

Hierfür ist eine Vier-Ebenen-Struktur Voraussetzung, bestehend aus 1. einem allgemeinen Initiativrecht für Bürger auf der nationalen Verfassungsebene zur Geltendmachung konstitutioneller Kompetenzen, 2. der institutionellen Meta-Ebene, auf der Bürgern, die von bestimmten sozialtechnologischen Problemen betroffen sind, Problemlösungskompetenzen gruppenexklusiv zugeordnet werden, 3. der konstitutionellen Ebene, auf der die dazu befähigten Bürger die in Frage stehenden „Spielregeln“ setzen oder verbessern können und somit den Ordnungsrahmen ihres Gesellschaftssystems mitgestalten, und 4. der subkonstitutionellen Ebene, auf der die beteiligten Akteure unter den konstitutionellen Regeln ihre Spielzüge vornehmen. Die hierdurch ermöglichte schrittweise Verlagerung von ordnungspolitischen Problemlösungskompetenzen von zentralstaatlichen zu dezentralen Organen, gegebenenfalls auch die Entstehung neuer territorialer und funktionaler Jurisdiktionen, führt zu einer Stärkung des Jurisdiktionenwettbewerbs, der wiederum eine Wettbewerbsordnung benötigt, die auf einer höheren Aggregationsstufe des Mehrebenensystems geschaffen und durchgesetzt werden muß. Zu der hierfür zuständigen Entscheidungsebene kann wiederum, je nach dem institutionellen Umfeld, das Paradigma vom „Staat als Monopolisten“ oder als „Wettbewerber“ zutreffen.

Literaturverzeichnis:

- ALCHIAN, A. A [1965]: Some Economics of Property Rights, in: *Il Politico* 30, 816-829.
- BLANKART, C. B. [1996]: Braucht Europa mehr zentralstaatliche Koordination? Einige Bemerkungen zu Hans-Werner Sinn, in: *Wirtschaftsdienst* 76, 87-91.
- BÖHM, F. [1933]: Wettbewerb und Monopolkampf – Eine Untersuchung zur Frage des wirtschaftlichen Kampfrechts und zur Frage der rechtlichen Struktur der geltenden Wirtschaftsordnung, Berlin.
- [1937]: Die Ordnung der Wirtschaft als geschichtliche Aufgabe und rechtsschöpfende Leistung, Stuttgart (Bd. 1 aus: *Ordnung der Wirtschaft*, hrsg. Von F. Böhm, W. Eucken und H. Grossmann-Doerth).
- [1950]: Die Idee des Ordo im Denken Walter Euckens, in: *ORDO* (Jahrbuch für die Ordnung von Wirtschaft und Gesellschaft) 3, XV-LXIV.
- [1966]: Privatrechtsgesellschaft und Marktwirtschaft, in: *ORDO* (Jahrbuch für die Ordnung von Wirtschaft und Gesellschaft) 17, 75-151.
- BRENNAN, G.; HAMLIN, A. [1998]: Constitutional Economics, in: Newman, P. (Hrsg.): *The New Palgrave Dictionary of Economics and the Law*, Vol. 1, London, 401-409.
- BUCHANAN, J. M. [1984]: Die Grenzen der Freiheit – Zwischen Anarchie und Leviathan, Tübingen.
- [1987]: Zur Verfassung der Wirtschaftspolitik, in: Institut für Wirtschaftspolitik an der Universität zu Köln (Hrsg.), *Zeitschrift für Wirtschaftspolitik, Wirtschaftspolitische Chronik*, Sonderdruck aus: 36. Jahrgang (2), 101-112.
- [1989]: The Public-Choice Perspective, in: Ders.: *Essays on the Political Economy*, Honolulu, 13-24.
- BUCHANAN, J. M.; STUBBLEBINE, C. W. [1962]: Externality, in: *Economica* 29, 371-384.
- CASELLA, A.; FREY, B. S. [1992]: Federalism and Clubs: Towards an Economic Theory of Overlapping Political Jurisdictions, in: *European Economic Review* 36, 639-646.
- CASSEL, D. [1988]: Wirtschaftspolitik als Ordnungspolitik, in: Ders. (Hrsg.): *Ordnungspolitik*, München, 313-333.
- COASE, R. H. [1960]: The Problem of Social Cost, in: *Journal of Law and Economics* 3, 1-44.
- [1937]: The Nature of the Firm, in: *Economica* 4, 386-405.
- DEMSETZ, H. [1967]: Toward a Theory of Property Rights, in: *American Economic Review* 57, 347-359.
- EU [1999]: *Serving the European Union; a Citizen's Guide to the Institutions of the European Union*, Luxembourg.
- EUCKEN, W. [1940]: *Grundlagen der Nationalökonomie*, Jena.
- [1942]: Wettbewerb als Grundprinzip der Wirtschaftsverfassung, in: Schmolders, G. (Hrsg.): *Der Wettbewerb als Mittel volkswirtschaftlicher Leistungssteigerung und Leistungsauslese*, Berlin.

- [1948]: Das ordnungspolitische Problem, in: ORDO (Jahrbuch für die Ordnung von Wirtschaft und Gesellschaft) 1, 56-90.
- [1949]: Die Wettbewerbsordnung und ihre Verwirklichung, in: ORDO (Jahrbuch für die Ordnung von Wirtschaft und Gesellschaft) 2, 1-99.
- [1990/1952]: Grundsätze der Wirtschaftspolitik, Tübingen, 6. Aufl.
- FREY, B. S. [1997]: Ein neuer Föderalismus für Europa: Die Idee der FOCJ, Tübingen.
- GAWEL, E. [1994]: Umweltpolitik zwischen Verrechtlichung und Ökonomisierung: Konkurrierende Ordnungsentwürfe für die Allokation knapper Umweltressourcen – Ein Lagebericht, in: ORDO (Jahrbuch für die Ordnung von Wirtschaft und Gesellschaft) 45, 63-103.
- HABERMANN, G. [1996]: Der Liberalismus und die „Libertarians“, in: ORDO (Jahrbuch für die Ordnung von Wirtschaft und Gesellschaft) 47, 121-148.
- HARTWIG, K.-H. [1988]: Ordnungstheorie und die Tradition ökonomischen Denkens, in: Cassel, D. u.a. (Hrsg.): Ordnungspolitik, München, 31-51.
- HAYEK, F. A. von [1944]: The Road to Serfdom, London u.a.
- [1948 a]: Die politischen Folgen der Planwirtschaft, in: Die Industrie, Zeitschrift der Vereinigung Österreichischer Industrieller 3, Wien.
- [1948 b]: Der Mensch in der Planwirtschaft, in: Moser, S. (Hrsg.): Weltbild und Menschenbild, Innsbruck.
- [1963]: Arten der Ordnung, in: ORDO (Jahrbuch für die Ordnung von Wirtschaft und Gesellschaft) 14, 1-20.
- [1971]: Die Verfassung der Freiheit, Tübingen.
- [1976a/1935a]: Sozialistische Wirtschaftsrechnung I: Natur und Geschichte des Problems, in: Ders.: Individualismus und wirtschaftliche Ordnung, Salzburg, 2., erw. Aufl., 156-191. Urspr. aus: Hayek, F. A. von (Hrsg.): Collectivist Economic Planning, London, 1935.
- [1976b/1935b]: Sozialistische Wirtschaftsrechnung II: Der Stand der Diskussion (1935), in: Ders.: Individualismus und wirtschaftliche Ordnung, Salzburg, 2., erw. Aufl., 192-232. Urspr. aus: Hayek, F. A. von (Hrsg.): Collectivist Economic Planning, London, 1935.
- [1976c/1940]: Sozialistische Wirtschaftsrechnung III: Die Wiedereinführung des Wettbewerbs, in: Ders.: Individualismus und wirtschaftliche Ordnung, Salzburg, 2., erw. Aufl., 233-267. Urspr. in: *Economica*, N. F. 7 (Nr. 26).
- [1976 d]: Law, Legislation and Liberty, Vol. II: The Mirage of Social Justice, London.
- [1976 e]: „Freie Wirtschaft“ und Wettbewerbsordnung, in: Individualismus und wirtschaftliche Ordnung, Salzburg, 2., erw. Aufl., 141-155.
- [1976 f]: Die wirtschaftlichen Voraussetzungen föderativer Zusammenschlüsse, in: Individualismus und wirtschaftliche Ordnung, Salzburg, 2., erw. Aufl., 324-344.
- [1986]: Recht, Gesetzgebung und Freiheit, Bd. I: Regeln und Ordnung, 2. Aufl., Landsberg a. L.
- [1994]: Rechtsordnung und Handelsordnung, in: Ders.: Freiburger Studien, Tübingen, 2. Aufl., 161-198.

- HENSEL, K. P. [1954]: Einführung in die Theorie der Zentralverwaltungswirtschaft, Stuttgart.
- [1977]: Systemvergleich als Aufgabe, Stuttgart u.a.
- HOEKMAN, B. M.; MAVROIDIS, P. C. [1999]: WTO Dispute Settlement; Transparency and Surveillance, unveröffentlichtes Manuskript.
- HOPPMANN, E. [1995]: Walter Euckens Ordnungsökonomik – heute, in: ORDO (Jahrbuch für die Ordnung von Wirtschaft und Gesellschaft) 46, 41-55.
- HOROWITZ, I. [1981]: Market Definition in Antitrust Analysis: A Regression-Based Approach, in: Southern Economic Journal 48, 1-16.
- JOUVENEL, B. de [1972/1945]: Über die Staatsgewalt (dt. Übersetzung 1972), Freiburg. Titel der Originalausgabe: Du Pouvoir. Histoire naturelle de sa croissance, Paris 1945.
- KALLFASS, H. H. [1997]: Konzepte und Indikatoren zur Abgrenzung räumlicher Märkte in der europäischen Zusammenschlußkontrolle, in: Kruse, J.; Stockmann, K.; Vollmer, L. (Hrsg.): Wettbewerbspolitik im Spannungsfeld nationaler und internationaler Kartellrechtsordnungen, Baden-Baden, 111-129.
- KANTZENBACH, E.; KRÜGER, R. [1990]: Zur Frage der richtigen Abgrenzung des sachlich relevanten Marktes bei wettbewerbspolitischen Beurteilungen von Unternehmenszusammenschlüssen, in: Wirtschaft und Wettbewerb 40, 472-481.
- KERBER, W. [1998]: Erfordern Globalisierung und Standortwettbewerb einen Paradigmenwechsel in der Wirtschaftspolitik? In: ORDO (Jahrbuch für die Ordnung von Wirtschaft und Gesellschaft) 49, 253-268.
- KIRCHGÄSSNER, G. [1988]: Wirtschaftspolitik und Politiksystem: Zur Kritik der traditionellen Ordnungstheorie aus der Sicht der Neuen Politischen Ökonomie, in: Cassel, D. u.a. (Hrsg.): Ordnungspolitik, München, 53-75.
- KIRSCH, G. (Hrsg.) [1977]: Föderalismus, Stuttgart.
- KLODT, H. [1997]: Globalisierung: Phänomen und empirische Relevanz; Beitrag zur Jahrestagung für Neue Politische Ökonomie „Globalisierung, Systemwettbewerb und nationalstaatliche Politik“ vom 08.-10. Oktober 1997 in Jena.
- KUNZ, H. [1985]: Marktsystem und Information, Tübingen.
- LAMBSDORFF, O. G.; MÖSCHEL, W.; BLANKART, Ch. B. [1998]: Für eine Neuordnung der Finanzverantwortung von Bund und Ländern; herausgegeben von der Friedrich-Naumann-Stiftung, Königswinter; vorgestellt am 21. August 1998 vor der Bundespressekonferenz in Bonn.
- LAMBSDORFF, O. G.; WEIZSÄCKER, C. C. v. [1998]: Wider die Erstarrung in unserem Staat - Für eine Erneuerung des Föderalismus; herausgegeben von der Friedrich-Naumann-Stiftung, Königswinter; vorgestellt am 04. Februar 1998 vor der Bundespressekonferenz in Bonn.
- McCALL, J. J. [1965]: The Economics of Information and Optimal Stopping Rules, in: Journal of Business 38, 300-317.
- MISES, L. von [1980/1940]: Nationalökonomie: Theorie des Handelns und Wirtschaftens, München, 2. Aufl.
- POPPER, K. [1945 a]: The Open Society and Its Enemies, Vol. I: The Spell of Plato, London.

- [1945 b]: *The Open Society and Its Enemies*, Vol. II: *The High Tide of Prophecy: Hegel, Marx, and the Aftermath*, London.
- RODRIK [2000 a]: *Participatory Politics, Social Cooperation, and Economic Stability*, in: *American Economic Review, Papers and Proceedings*.
- [2000 b]: *Institutions for High-Quality Growth: What They Are and How to Acquire Them*, in: *Studies in Comparative International Development*, forthcoming.
- RÖPKE, W. [1944]: *Civitas Humana*, Erlenbach, Zürich.
- RUDOLF, W. [1981]: *Föderalismus*, in: Albers, W. u.a. (Hrsg.): *Handwörterbuch der Wirtschaftswissenschaft (HdWW)*, Bd. 3, Stuttgart u.a., 312-316.
- SCHARPF, F. [1999]: *Governing in Europe: Effective and Democratic?* Oxford, New York: Oxford University Press.
- SCHMITTER, P. C. (ed.) [2000]: *How to Democratize the European Union - and why Bother*. Series: *Governance in Europe*, Lanham, Md. : Rowman & Littlefield.
- SCHÜLLER, A. [1988]: *Ökonomik der Eigentumsrechte in ordnungsökonomischer Sicht*, in: Cassel, D. u.a. (Hrsg.): *Ordnungsökonomik*, München, 155-183.
- SIDERAS, J. [1997 a]: *Institutionenbildung und sozio-ökonomische Evolution*, Ilmenau (unveröffentlichte Dissertationsschrift).
- [1997 b]: *Eigentumsrechtliche Dezentralisierung und institutioneller Wettbewerb*, Diskussionspapier Nr. 8, Institut für Volkswirtschaftslehre, TU Ilmenau.
- SIEBERT, H.; KOOP, M. [1990]: *Institutional Competition: A Concept for Europe?*, in: *Außenwirtschaft* 45, 439-462.
- SINN, H.-W. [1995]: *Implikationen der vier Grundfreiheiten für eine nationale Fiskalpolitik*, in: *Wirtschaftsdienst* 75, 240-249.
- STIGLER, G. J. [1961]: *The Economics of Information*, in: *Journal of Political Economy* 69, 213-225.
- STREIT, M. E. [1996]: *Systemwettbewerb und europäische Integration*, in: Zimmermann, F. u.a. (Hrsg.): *Ordnungspolitische Aspekte der europäischen Integration – Freiburgs Botschaft für ein offenes Europa*, Baden-Baden, 11-22.
- [1997]: *Ordnungsökonomik*, in: *Gablers Wirtschaftslexikon*, Bd. 3, 14. Aufl., Wiesbaden, 2870-2891.
- TIEBOUT, C. M. [1956]: *A Pure Theory of Local Expenditures*, in: *Journal of Political Economy* 64, 416-424.
- VANBERG, V. [1988]: *„Ordnungstheorie“ as Constitutional Economics – The German Conception of a „Social Market Economy“*, in: *ORDO (Jahrbuch für die Ordnung von Wirtschaft und Gesellschaft)* 39, 17-31.
- [1992]: *A Constitutional Political Economy Perspective on International Trade*, in: *Ordo (Jahrbuch für die Ordnung von Wirtschaft und Gesellschaft)* 43, 375-392.
- [1994]: *Wettbewerb in Markt und Politik – Anregungen für die Verfassung Europas*, Sankt Augustin.
- [1995]: *Ordnungspolitik und die Unvermeidbarkeit des Wettbewerbs*, in: Francke, H.-H. (Hrsg.): *Ökonomischer Individualismus und freiheitliche Verfassung: Gedenkademie für Friedrich August von Hayek*, Freiburg, 187-211.

- [1996]: Ökonomische Rationalität und politische Opportunität – Zur praktischen Relevanz der Ordnungsökonomik, Jena (Schriften des Max-Planck-Instituts zur Erforschung von Wirtschaftssystemen).
- [1997 a]: The Market and the State, Freiburg (unveröffentlichtes Manuskript).
- [1997 b]: Normative Grundlagen von Ordnungspolitik, in: ORDO (Jahrbuch für die Ordnung von Wirtschaft und Gesellschaft) 48, 707-726.
- [1997 c]: Systemtransformation, Ordnungsevolution und Protektion: Zum Problem der Anpassung von Wirtschaftssystemen an ihre Umwelt, in: Cassel, D. (Hrsg.): Institutionelle Probleme der Systemtransformation, Schriften des Vereins für Socialpolitik, Bd. 254, Berlin, 11-41.
- [1998 a]: Freiburg School of Law and Economics, in: Newman, P. (Hrsg.): The New Palgrave Dictionary of Economics and the Law, Vol. 2, London, 172-179.
- [1998 b]: The Impossibility of Rational Regulation? Regulation, Free-Market Liberalism and Constitutional Liberalism. Eröffnungsvortrag des General Meeting, Mont Pèlerin Society, Whashington D.C., August 1998.
- [1998 c]: Constitutional Political Economy, in: J.B. Davis, D.W. Hands, U. Mäki, (ed.): The Handbook of Economic Methodology, Cheltenham und Northampton: Edward Elgar, 1998, S. 69 - 75.
- [2000]: Functional Federalism: Communal or Individual Rights? On B. S. Frey's and R. Eichenberger's Proposal for a „New Federalism“, in: Freiburg Discussion Papers on Constitutional Economics, Nr. 00/5, Albert-Ludwigs-Universität Freiburg i.Br., Institut für allgemeine Wirtschaftsforschung, Abteilung für Wirtschaftspolitik.
- VANBERG, V.; KERBER, W. [1994]: Institutional Competition among Jurisdictions: An Evolutionary Approach, in: Constitutional Political Economy 5 (2), 193-219.
- WATRIN, C. [1986]: Art. „Eigentum – Wirtschaftliche Probleme“, Staatslexikon, 7. Aufl., Bd. 2, 171-178.
- WEGEHENKEL, L. [1981]: Gleichgewicht, Transaktionskosten und Evolution, Tübingen.
- [1991]: Evolution von Wirtschaftssystemen und Internalisierungshierarchie, in: Wagner, H.-J. (Hrsg.): Anpassung durch Wandel, Berlin, 101-137.

- 98/1** **Vanberg, Viktor J.:** Markets and Regulation – On the Contrast Between Free-Market Liberalism and Constitutional Liberalism Published in: Constitutional Political Economy Vol. 10 No. 3, October 1999, p. 219 - 243.
- 98/2** **Pejovich, Svetozar:** Toward a Theory of the Effects of the Interaction of Formal and Informal Institutions on Social Stability and Economic Development. Paper prepared for The Conference on Formal Institutions and Informal Arrangements in Transformation Societies, University of Potsdam, Germany, October 7 - 9, 1998.
- 99/1** **Vanberg, Viktor J.:** Standortwettbewerb und Demokratie. Überarbeitete Fassung eines Beitrages für die Tagung „Institutionelle und evolutorische Ökonomik“ in Witten-Herdecke, Oktober 1998. (Fassung März 99)
- 99/1A** **Vanberg, Viktor J.:** Vanberg, Viktor J.: Globalization, Democracy and Citizens' Sovereignty: Can Competition Among Governments Enhance Democracy?
- 99/2** **Vanberg, Viktor J.:** Ordnungsökonomik und Ethik. Zur Interessenbegründung von Moral.
- 99/2A** **Vanberg, Viktor J.:** Constitutional Economics and Ethics – On the Relation Between Self-Interest and Morality.
- 99/3** **Cassel, Susanne:** Die Rolle von Think Tanks im US-amerikanischen Politikberatungsprozess.
- 00/1** **Sideras, Jörn:** Systems Competition and Public Goods Provision.
- 00/2** **Vanberg, Viktor J.:** Markets and the Law.
- 00/3** **Vanberg, Viktor J.:** F.A. von Hayek.
- 00/4** **Vanberg, Viktor J.:** Der konsensorientierte Ansatz der konstitutionellen Ökonomik. Beitrag zum 33. Forschungsseminar Radein 2000, 13.-22. Februar 2000.
- 00/5** **Vanberg, Viktor J.:** Functional Federalism: Communal or Individual Rights? On B. S. Frey's and R. Eichenberger's Proposal for a "New Federalism".
- 00/6** **Zoll, Ingrid:** Zwischen öffentlicher Meinung und ökonomischer Vernunft: Individuelle Meinungen über Globalisierung und Wettbewerb.
- 01/1** **Sideras, Jörn:** Konstitutionelle Äquivalenz und Ordnungswahl.